**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1859)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei

**Autor:** Migy, Paul

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415977

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

loS nottoffmodujos not 108 hagan 1 to81 agan	Anstaltskosten. Fr.   Np.		Rosten per per Tag.   Fr.   Np.		Arris Cabine Son	
mik mantkin tili nikindi	od myddi	ni		ile i (o	111)6	iedei
Rosten.	tipil en	on t	edine Luis	ගා ව	197 II	190
1) Verwaltungskosten,	run in s		With.	111 /15	ir. H	nioa erfel
inclusive Unterhalt der	जातेमा कि		9.91	Pi an		udola
Gebäude Fr. 25. 60	2,512	60	<u> </u>	$23^{1/2}$	85	771/
2) Nahrung	4,249	68		40	146	0 <u></u>
3) Kleidung, Befeurung,	3.2.2.30	C WATE				
Arztkosten 2c	4,146	50	_	39	142	35
4) Landwirthschaft (Ver=	1 930 FE 19	toan	911011	rant Hansk	en s	17:1110
lust, nach Berechnung	if gulyif	èrai	the R	83.0	ettel.	(1991
des Lehenzinses von Fr. 4576. 69)	1.064	20	no	10,	36	50
St. 4510. 09)	1,064	32		10,	30	30
Summa Kosten .	11,973	10	1	121/2	410	621/
enmydente fiet, bie fotog	1926 F 10	0740		191191	ius t	1100
Berdienst.	States			19. 119) màrta fi	mar.	940 1441 Q
Arbeiten	283	90	40	62	7	30
Proplativ aniaestells un	2-1-20/-	-		1	11313	1000
otadismap, surecuttis / tus entitu uaisid tim ona tid	169 6 611 f.		viiii) nund	изиоти пости	190 l 1 1119	raya. Ritish
Bilanz.	119197 (1)	, ilei	118 9	d red	119/9(	1.0
Summa der Kosten .	11,973	10	1	121/2		621
" des Verdienstes	283	90		02	7	30
Ueberschuß der Kosten	11,689	20	1	101/2	403	321

### B. Bezirksanstalten.

Es trat in der Unterstühung der Bezirksanstalten Seiztens des Staates im Laufe des Jahres 1859 keinerlei Veränderung ein. Die Staatsleistung von 50 alten Franken für jeden Anstaltszögling ist neben derjenigen für notharme Kinder in den Gemeinden etwas start; indessen besteht das Geset vom 8. September 1848, nach welchem jene Staatsleistung erfolgt, noch in Kraft und ist nur zu wünschen, daß die Erziehung und Pflege der Kinder in den Anstalten auch im Verhältniß fruchtbarer sei.

Der für die Bezirksanstalten ausgesetzte Jahreskredit von Fr. 10,000 wurde verausgabt bis auf Fr. 717. 71.

## C. Biktoria-Stiftung.

Das Jahr 1859 ist das eigentliche Gründungsjahr dieser Anstalt. Nach vollendeter Bereinigung der Erbschaftsange-legenheiten des Testators stellte sich der Viktoriasond auf eine Kapitalsumme von Fr. 674,936. 33 Rp., welche durch Beschluß des Regierungsrathes vorläusig der Hypothekarkassa-verwaltung zur Administration übertragen wurde.

Es fand dann die Bestellung einer besondern Kommission von 9 Mitgliedern durch den Regierungsrath statt, die sosort die nöthigen Einleitungen zur Eröffnung der Anstalt traf. Zum Vorsteher derselben wurde gewählt Herr Rohrer, bis-heriger Gehülfe in der Bächtelen. Für die Aufnahme von Mädchen wurde ein provisorisches Regulativ aufgestellt und sosort veröffentlicht. Aus den 37 zur Aufnahme gemeldeten Kindern wurden dann 13 ausgewählt und mit diesen unterm 4. Dezember die Anstalt zu Kleinwabern eröffnet.



# Verwaltungsbericht

ber

# Direktion der Justiz und Polizei.

(Direktor: Herr Regierungsrath Paul Mign.)

# yan sympermal (Comata Contract)

# Gefeggebung.

Im Jahre 1859 sind im Gebiete der Justiz und Polizei folgende Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Kreisschreiben theils vom Großen Rathe, theils vom Regierungsrathe erslassen worden:

- 1) Gesetz betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 9. Dezember 1852 über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werth, vom 8. Juni 1859.
- 2) Geset über die Einbürgerung der Heimathlosen und und Landsaßen, vom 8. Juni 1859.
- 3) Instruktion für den Eichmeister des Bezirks Delsberg betreffend das Eichen der Kübel zum Messen des Eisenerzes, vom 9. Juni 1859.
- 4) Gesetz betreffend Umwandlung der Hundetage, vom 24. Oktober 1859.
- 5) Defret betreffend Anerkennung des Spitals Montagu in Neuenstadt als juristische Person, vom 3. November 1859.
- 6) Gesetz über die Einführung einer Wechselordnung, vom 3. November 1859.

Von den eidgenössischen Behörden erlassen und in die Gesetzessammlung aufgenommen:

- 7) Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts= und Anwaltsgebühren und Entschädigun= gen, vom 24. Herbstmonat 1859.
- 8) Bundesbeschluß, betreffend die Patenttagen der Handelsreisenden, vom 29. Heumonat 1859, und
- 9) Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände mit Ausnahme von Schwyz, Glarus und Appenzell J. R.; Anzeige, daß Glarus den Konkordaten über Konkurs=recht in Fallimentsfällen und betreffend Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditorshänden in einem andern Kanton liegen, ersteres vom 15. Juni 1804, letzteres vom 7. Juni 1810, beigetreten sei,— vom 25. November 1859.

Im Fernern sind von der Direktion auftragsgemäß vorgelegt, jedoch im Berichtsjahre nicht zur definitiven Erledigung gekommen:

- 1) Projektgesetz, bezweckend, die Satz. 170 des C. G. mit den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung im Arsmens und Niederlassungswesen in Einklang zu bringen.
- 2) Projektdekret, die Uebertragung des Vormundschafts= wesens an die Ortsgemeindräthe betreffend.
- 3) Projektdekret für Aushebung der litt. c des S. 51 und litt. a des S. 60 des Fremdengesetzes vom 21. Dezem= ber 1816. Geldhinterlage der Fremden bei Verehe= lichung mit hiesigen Kantonsbürgerinnen.
- 4) Projektgesetz betreffend die Fristbestimmung für die Besichwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Paation von Vormundschaftsrechnungen.

Coupen ticker die Generalierung einer Bechiefolds

#### II.

## Berwaltung.

#### A. Inftig.

In den Geschäften im Justizfach ist sowohl in Bezug auf die Natur als die Anzahl derselben auch in diesem Bezrichtjahre kein wesentlicher Unterschied gegen verstossene Jahre wahrzunehmen. Es wurden nämlich von der Direktion bezhandelt und weitaus zum größern Theil durch ihre daherigen Vorlagen vom Regierungsrath erledigt:

- 1. Beschwerden gegen Administrativbehörden und Besamte:
  - a. gegen Regierungsstatthalterämter und Vormundschafts= behörden betreffend Vogtsrechnungspassationen, Vogtei= übertragungen, Bevogtungen und andere Verfügungen oder Unterlassungen im Gebiete des Vormundschafts= wesens;
  - b. gegen Amtschreiber meistens in ihrer Eigenschaft als Grundbuchführer, wegen verweigerter Nachschlagung und Einschreibung von Verträgen um Liegenschaften od. Schuldverschreibungsurfunden, wegen verweigerten Pfandrechtslöschungen oder Anerkennung von Gläubiger-Wechseln;
  - c. gegen Einwohnergemeindräthe als Fertigungsbehörden, wegen verweigerter oder bedingter Fertigung von Verträgen und Urkunden.

Von diesen drei Beschwerdegattungen kamen 59 Fälle vor, die zum größten Theile in abweisendem Sinne erledigt wurden.

2. Administrativstreitigkeiten, d. h. Prozesse, die in die Kompetenz der Administrativbehörden sielen, und die nach dem Geset über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 zu beshandeln waren, ferner Kompetenzstreitigkeiten, d. h. Prozesse, wobei die Kompetenz entweder der Gerichtss oder der Administrativbehörden bestritten worden, kamen 5 Fälle vor den Regierungsrath.

- 3. Disziplinarverfügungen gegen Beamte und Notarien wurden in diesem Berichtsjahre selten getroffen; ein Notar und Amtsnotar, welcher in Anklagezustand versetzt worden, wurde in seinem Berufe eingestellt, ein Begehren eines einzgestellten Notars für Kückgabe seines Patents wurde abgewiesen, dagegen einem andern Notar in seinem Begehren entsprochen.
- 4. Im Gebiete des Vormundschaftswesens sind auch in diesem Berichtjahre keine Verfügungen von allgemeinem Interesse erlassen worden; das Projektdekret, bezweckend, das Vormundschaftswesen mit den nunmehrigen Armenverhältnissen in Einklang zu bringen, wurde zwar vorgelegt, kam aber in diesem Jahre nicht mehr vor Großen Rath zur befinitiven Behandlung. Dahin gehörende spezielle Geschäftsarten wurden erledigt: 1 Gesuch um Gestattung verwandtschaftlicher Vormundschaft; 38 Gesuche für Vermögensherausgabe an landsabwesende Personen, Sat. 315; 71 Gesuche um Ertheilung der Jahrgebung an Minderjährige, Sat. 165 C.; 8 Anzeigen gegen Bögte wegen Saumniß in der Rechnungs: legung, oder Nichtablieferung der Rechnungsreftanz, gegen welche die in Sat. 294—297 vorgeschriebenen Zwangsmaß= regeln und je nach Umständen auch Ueberweisung an den Strafrichter angeordnet wurden; ferner Gesuche um Berschollenheitserklärung und Erbfolgeeröffnung, welche das Vermögen von 23 Personen betrafen, von denen 10 Personen, deren Vermögen in Ermanglung von Noth= oder gesetzlichen Erben als erbloser Nachlaß den nachsuchenden Gemeinden überlaffen wurde; mit wenigen Ausnahmen betrafen diese Ber= schollenheiten den Fall von dreißigjähriger nachrichtloser Lands= abwesenheit, Sat. 15 Art. 2 C., und endlich eine Menge Ginfragen und Gesuche von Amtsstellen und Privaten in Vormundschaftsangelegenheiten.
- 5. Gesuche von Brautleuten für Dispensation von obswaltenden Shehindernissen wurden behandelt und in entsprechendem Sinn vom Regierungsrathe erledigt:

a. Zerstörliche (Satz. 44 und 45 C., Gesetz vom 30. Juni 1832, 22. Dez. 1837 und Defret vom 2. September 1846) in folgenden Verwandtschaftsverhältnissen:

der Mann und die Schwester seiner verftorbenen Che-

b. Aufschiebende (Satz. 46 C. in Verbindung mit den sub litt. a angeführten Gesetzen) von Wittwen um Nachlaß des Nests des Trauerjahres zu Beförderung ihrer vorhabenden Wiederverehelichung . . . 5 Fälle,

Von diesen letztern wurde einige unter ungünstigen

Umständen abgewiesen.

6. Nach Mitgabe des Gesetzes über die Familienkisten und Familienstiftungen vom 6. Mai 1837, Art. 3, sind keisnerlei Versügungen zu todter Hand, weder unter Lebenden, noch von Todeswegen gültig ohne die nachherige Bestätigung des Großen Rathes. Infolge dieser Bestimmung sind dann in diesem Berichtsjahre nicht weniger als 31 Gesuche um Vestätigung von Legaten und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, namentlich an die Gesellschaftssarmengüter der Stadt Vern, die dasigen Spitäler, Waisenshäuser und Armenanstalten zu Stadt und Land, eingelangt. Alle diese testamentarischen Versügungen wurden vom Regiesrungsrath kraft der ihm durch das Dekret vom 4. September 1846 übertragenen Kompetenz bestätigt.

Unter diesen Verfügungen verdienen hier speziell erwähnt

zu werden:

a. eine Schenkung von Fr. 270,000 von dem gewesenen Schiffskapitän Hrn. Montagu-Montagu, in London, zu Gründung eines Spitals zu Neuenstadt;

- b. eine Schenkung von Fr. 40,000 von Igfr. Elise Ochs von Bern für die Burgerschaft von Bern zu Handen ihres Bibliothekfonds;
- c. drei Legate von zusammen Fr. 30,000 von Hrn. Joseph Hotz sel. von Burgdorf, und zwar für den Inselspital, die schweiz. Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in der Bächtelen bei Bern, und die Privatblindenanstalt in Bern, je Fr. 10,000;
- d. von Pierre Joseph Koller, alt-Weibel zu Delsberg, Fr. 12,000 für den Spital von Delsberg und Laufen, und für den gleichen Spital das sämmtliche Vermögen des sel. verstorbenen Hrn. Pfarrer Joliat in Pleigne;
- e. eine testamentliche Verfügung des Hrn. Charles Tönniges, gebürtig aus Danzig, Bürger von Erlenbach, wonach dem Inselspital alljährlich Fr. 7600 zukommen sollen, und
- f. von Fräulein Emilie von Graviseth von Bern Fr. 5000 für die Privatarmenanstalt in Bern.
- 7. Notariatswesen. Der Zweck, für die Zukunft den Zudrang von Notariatsaspiranten zu vermindern, scheint insfolge des Reglements über die Patentprüfungen der Fürssprecher und Notarien, vom 3. November 1858, in diesem Berichtjahre erreicht worden zu sein, indem bloß 10 Kanzdidaten sich für den Acceß zum Notariatsexamen gemeldet haben. Prüfung hat bloß ein Mal für den alten Kantonstheil stattgefunden, an welcher 8 Kandidaten Theil nahmen, von denen 5 als Notarien patentirt, die übrigen 3 aber wegen ungenügender Befähigung, unter Auferlegung einer Wartzeit von einem Jahr, abgewiesen wurden; im neuen Kantonstheil (Jura) hat gar kein Examen stattgefunden.

Auf Ansuchen und nach Erfüllung der durch das Gesetz vom 21. Hornung 1835 vorgeschriebenen Requisite wurden 12 Amtsnotarpatente ertheilt und 6 solche wegen Wohnsitzverstegung von Amtsnotarien auf die betreffenden Amtsbezirke umgeschrieben und gültig erklärt.

Durch Tod, freiwillige Rückgabe und Patentzuckung sielen hingegen 8 Amtsnotarien weg.

In Ueberwachung der Bürgschaften der Amtsnotarien war die Direktion wieder zu häufiger Korrespondenz veranslaßt worden.

Sine gedruckte Vorstellung, unterschrieben von 128 Nostarien, wovon 118 aus dem alten und 10 aus dem neuen Kantonstheil, mit dem Gesuch, der Große Rath möge dekretiren: es sei den bernischen Notarien das Recht eingeräumt, im Gegensat über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850 als Bevollmächtigte zu verhandeln, d. h. Schuldbetreibungen zu übernehmen, wurde auf das hierseitige Gutachten in nicht eintretendem Sinne erledigt.

- 8. Justizbeamtenpersonal. Infolge Auslauf der Amts= dauer oder anderer Grunde wurden nach erfolgter Ausschrei= bung folgende Stellen frisch besetht: Die Amtschreiberstellen von Aarberg, Aarwangen, Burgdorf, Erlach, Freibergen, Ko= nolfingen, Laufen, Laupen, Nidau, Oberhaste, Schwarzen= burg, Seftigen und Wangen; die Amtsgerichtsschreiberstellen von Aarberg, Aarwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Fraubrun= nen, Konolfingen, Nidau, Oberhaste, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal und Trachselwald; die Amtsgerichtsweibelstellen von Aarberg, Aarwangen, Büren, Courtelary, Delsberg, Erlach, Frutigen, Interlaken, Laufen, Laupen, Münfter, Oberhaste, Saanen, Sef= tigen, Obersimmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen; ferner die Stelle eines Generalprokurators auf den Vorschlag des Obergerichts und des Regierungsrathes durch den Großen Rath, und die Stellen der Bezirksprokuratoren des ersten und des vierten Affifenbezirks.
- 9. In Bezug auf die Operation der im Jahre 1852 angeordneten Grundbücherbereinigung, die im letztverflossenen Jahre endlich vollendet wurde, ist zu bemerken, daß die mit der dießfallsigen Prüfung betrauten zwei Sachverständigen ihre Aufgabe erfüllt hatten, indem sie am 15. Dezember 1859,

mit Kücksicht auf die Wichtigkeit ihres Pensums, das sich nicht sowohl auf die Prüfung der Bereinigungsoperation selbst, sondern auch auf die daherigen Entschädigungsforderungen und über den Zustand der 23 Amtschreibereien des alten Kanstonstheils überhaupt erstreckte, einen umfangreichen Bericht, verbunden mit sachbezüglichen Anträgen für jede einzelne Amtschreiberei, erstatteten; die dießfallsigen weitern Verfüsgungen fallen in das folgende Berichtjahr.

Inzwischen wurde bei dem Umstande, daß das Geset vom 1. Dezember 1852 zu Bereinigung der Grundbücher zum Theil unvollzogen geblieben ist, weil bei einfachen, in den Grundbüchern vorkommenden Verhaftungsanzeigen die Avistrung der Gläubiger und die Löschung der angezeigten Rechte unterlassen wurde, ein Projektdekret zu dießfallsiger Vervollsständigung vorgelegt, das denn auch in der Sitzung des Großen Kathes vom 24. Dezember 1859 in erste Berathung genommen wurde.

- 10. Die Geschäfte, d. h. Einfragen und Gesuche von Amtsstellen, Notarien und Privaten in Stipulations-, Fertigungs-,
  Grundbuchführungs-, Vormundschafts- und andere in das Gebiet der Justiz gehörende Angelegenheiten, abgesehen von den
  hierauf bezüglichen Beschwerden, langten auch in diesem Berichtsjahre zahlreich ein und fanden nach gehöriger Prüfung ihre Erledigung theils durch die Direktion, theils durch den Regierungsrath; sie betrasen alle bloß Privat- und keine allgemeinen
  Interessen und sind keiner speziellen Erwähnung werth.
- 11. Rogatorien an ausländische Gerichtsbehörden und umgekehrt solche vom Auslande an die hiesigen für Zeugenzund Parteiabhörungen in waltenden Civilprozessen wurden in 16 Fällen zur Weitersbeförderung vermittelt; ebenso in 19 Fällen Vorladungen zur Insinuation meistens an Personen in andern Kantonen zur Erscheinung vor hiesigen Gerichtsstellen.

Bezüglich der Interventionen betreffend Vormundschafts=, Erbschafts=, Schuldforderungs=, Liquidations= und andere in das Gebiet der Justiz gehörende Angelegenheiten, war auch

dieses Jahr der Geschäftsverkehr sowohl mit andern Kantonsregierungen, als vorzüglich mit dem Bundesrath sehr lebhaft,
indem 26 solche Fälle durch umfangreiche Korrespondenz erledigt wurden, mit Ausnahme eines Kompetenzkonflikts mit
der Regierung von Luzern, betreffend-die geldstagliche Liquidation eines hiesigen Kantonsbürgers, welches Geschäft von
Seite Luzerns beim Bundesrathe anhängig gemacht worden.

13. Außer diesen speziell aufgezählten Geschäftsarten war noch eine Menge anderer vereinzelter Justizgeschäfte von mehr oder minderer Bedeutung, namentlich in Justizrechnungsange-legenheiten, zu erledigen.

#### B. Polizei.

### 1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Wie bis dahin wurde dieselbe unter der Oberaufsicht der Direktion von der Centralpolizei und den Regierungsstatt= halterämtern durch das Landjägerkorps unter Mitwirkung der Ortspolizeidiener gehandhabt; auf die speziellen Leistungen des Landjägerkorps wird hienach verwiesen.

Wenn nun auch die Theurung der nothwendigsten Lebens= mittel nicht ganz verschwunden ist, so haben sich die Zeitver= hältnisse durch den überall verbreiteten hinlänglichen Verdienst der arbeitenden und namentlich der untersten Volksklasse dennoch dermaßen gebessert, daß sich die Verbrechen auch in diesem Jahre gegenüber frühern Zeiten auf eine erfreu-liche Weise vermindert haben, denn es gab wieder einige Amtsbezirke, wo Monate lang die Gefangenschaften leer stuhnden.

Die Leistungen der Centralpolizei und des Landjäger= korps im Gebiete der Sicherheitspolizei waren folgende:

### Centralpolizei.

Dieselbe ertheilte:	
Im Pagwesen:	Anzahl.
Bisa für Pässe und Wanderbücher	5487
Neue Bässe und Erneuerung von solchen	1559
Neue Wanderbücher und Erneuerung von folchen	369

ber (661,641(aberfallt falseigt mit autora stadio)		Anzahl.
Im Fremdenwesen:	TI A	egrerning
Aufenthaltsscheine an konditionirende Personen Niederlassungsbewilligungen:		198
an kantonsfremde Schweizerbürger ,	•	307
an Landesfremde		153
Toleranzbewilligungen an Landesfremde .	197	33
Im Markt= und Hausirwesen:	报	:allt
Patente aller Art		1970
Im Fahndungs= und Transportwese	n	หม่อยไกรกร
verfügte sie:		
Ausschreibungen in den Signalementenbüchern		3739
Revokationen von Ausschreibungen		977
Einbringung von Arrestanten		3994
Transporte von Versonen		4386
Fortweisung von Geldstagern	119	1 6
Anherlieferung von Verbrechern		17
Auslieferung von Verbrechern		22
Armenfuhren	, Fi	183
Eintrittsbewilligungen an entlaffene Sträflinge		293
Versendungen von Drucksachen	70	132
Im Enthaltungswesen:		
等。2000年11月1日 1900年 1900年 1900年 1900年 1月22日 - 新五十二日 1月2日 1月2日 1月2日 1月2日 1月2日 1月2日 1月2日 1月2		626
Vollzogene Einsperrungsstrafen	•	636
Entlassungen von Sträflingen	•	
Einthürmungen in der Hauptstadt	•	2011
Verstorbene in den Enthaltungsanstalten .	•	15
Damit standen im Zusammenhang:		113
Besorgte Abhörung von Züchtlingen .	•	6
Kontrollirte Strafurtheile	•	3861
Ausgefertigte Gefangenschaftskostensnoten .		
Abschriften von Urtheilen, beziehungsweise Nach		
schlagungen	•17	911
Aberlassene Schreiben	•	
" Rreisschreiben		3

# Landjägerkorps.

AMIN THE STORY

Als Dienstleistungen des Korps sind vorzugsweise zu bez zeichnen:

Die	Arrestat	ionen	von	Verk	recher	n, r	vegen	mi i	
			(19) (19)			HUIL	The sale of		Anzahl.
Mordes	3	14.70 (Q) 34.	018453	111969			minada	ators.	4
Todschl	ages	• •	Transfer			•	181 july 1843	19.5	5
Brandst	iftung			•			•	77772	5
Kindsm	ord und	Rind	esau	ssetzu	ng .			645	13
Nothzuc	ht ·	•	•	•	-	•		•	7
Diebsta	hl	100745	1112	4.00	4.00 g		0.1-2:450-1	oza Otro la	658
Fälschur	ng	• 1		•		•	11.00	•	6
Untersch	- /		4879	4.54	dirili.	•	er pane	•	11
Betrüge				. 71		<b>1</b> 10	•	n - 201	27
Falschm			•	(1.47)	19.411.48	•	id Linki		-2
Ausgeb	en falsch	jen G	eldes	3	15-6	•	OFFICIAL	il sad	3
	ızungsük	ertret	ung		(d. 198).	* 45	e and incl		19
Unzucht		./.	•	•	•		• • •		113
	ıfug, Bi			reit 2	c.	•	Europe	•	360
Unbefug	gtem Ho			dian's	(8) i	110	เหมาน	intel	213
"		teuersc	ımme	ln	10,100		T. •	1 .	4
Schrifte	enlosigke	it	•	•		•			188
Fern	er wurd	en ar	retirt						
Qur Mr	ıhaltung	Mua	rosch	riohon	0				508
	ene St		The second second second		COLUMBE WINDSHIELD FOR	· rfan	stalten		43
emma,					fangen			1 - 1133	11
Rermiei	ene aus		0		4.3 400 400 4 900		11010	1132-11	4
		dem	AP LUE ALL M			i i feli	et un is	Mar.	78
" "		den 3					11110	datar	125
Mit Bo	rführun					en	APCA (Sobi	1,3190	580
	nden ur	ALCO TESTIN		-2, 111		AU	ranter	ridna	1007
Turing	(8° ), 101	169. n	vilni	unina	18-19:	(0.3	59 (Ent)	rii ji t	7
	15 17 710 10	Eduriti.	Bar Francisco	50 VES	1.482 (7)	THE LOW	3-0 432321	12.000	3994

	Anzeigen	haben	die	Land	jäger	den	Behi	örden	einge=
reicht:									
Wege:	n Diebste	ählen	. (4)	433	3 300	nuthis	Mirro		703
"	Fälschu	ing	•	•	•	•	•	•	8
- "	Unters	chlagung	<b>,</b>	• 1	•				48
"	Betrüg	gereien			• 1	•	•	•	45
. "	Gebrai	ichs voi	i fal	chem	Maaf	und	Gew	icht	54
" "	Boll= 1	und Oh	mgel	dverso	Hlagni	iß			315
"	Quatic	ilberei		•	10.00	wint		•	9
"	Nachtu	nfugen	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	• 3-4	•		<b>.</b>		541
"	Waldfr	ceveln	•					•	119
"	Winkel	lwirthsch	aft	, in 194	100	10.		•	463
"	Verftof	gegen	bas	Wirt	hichaf:	tøgese	\$		788
,,	"	,,	,,	Jagi	= und	Fifth	ereige	sets .	154
"	"	"	"	Gew	erbsge	fets			265
"	"	,,	die	Fren	idenpo	lizei			315
- "	"	,,	'11	Fene	rpoliz	ei 🤺			155
"		,,	,,	Stra	Benpo	lizei	•		124
Berich	iedene A		gerin	ngeren	c Art		<b>V</b>		1402
			Ü					-	5513
								_	
	cransport					하면서 기념하는 것이다.			
gabun	den auf	Distanze	n vo	n 2	bis 5	Stuni	den w	ur=	
den vi	ollführt	•		# # # # # # # # # # # # # # # # # # #		2011		er	4386
		Best	ant	o be	3 R	orps	3.		1
		1							Mann
Muf 8	en 1. Je	nner 48	59						272
27年、自己認定是否認用的	eingetre					25,000	931	29	
	getreten		11	1,211				28	
****	Better	79-9-		7			-		1
Auf d	en 31. T	ezember	: 185	9		198			273
	nsveränt				attaefi	inden	理問	350 4	155
	dezüglich							ntn.	
	erg war			The state of the s					
	erg war n tagtägli								
	0 ()						U		

burch Verfügungen über die Verwaltung in ökonomischer Hinsicht, und anderseits in Bezug auf die Freilassung der Sträf= linge.

Ueber den Gang und die Verwaltung der Strafanstalten wird aus den Jahresberichten der Verwalter hervorgehoben:

#### a. Strafanstalt in Bern.

Das Jahr 1859 brachte keine besondere Unfälle für die Strafanstalt; Arbeit, und zwar abträgliche, war durch den Eisenbahnbau und andere Bauten genug; die Verwaltung war durch die Büdgetansätze nicht beengt, wie dieß früher der Kall war, daher die Ankäufe vortheilhafter gemacht und die Kabrikation mit mehr Nuten betrieben werden konnte. Wirkung davon zeigte fich auf erfreuliche Weise in den finan= ziellen Ergebniffen. Der Uebelstand, daß durch den Hausdienst, die Krankenpflege, die Schule, die Disziplinarstrafen und die große Bahl ber zu Ginsperrung verurtheilten Straf= linge viel Verdienst verloren geht, bleibt freilich immer noch, und wäre auch nur in Betreff ber Gingesperrten zu beseitigen ober wenigstens zu vermindern, wenn nicht gegentheils die Bahl der Urtheile von den korrektionellen Gerichten und so= gar von den Affisenhöfen von Jahr zu Jahr sich vergrößern wurde; am Ende bes Jahres waren 61 eingesperrte Per= sonen (d. h. Polizeigefangene in ihrer bürgerlichen Kleidung) in ber Anstalt, 10 mehr als Anfangs bes Jahres.

### Bestand und Mutation.

#### 1. Des Auffeberperfonals.

	3ud	tmeifter.	Buchtmeifterinnen.
Auf 1. Januar 1859	waren im Dienst	35	11/1/2014
" 31. Dezember "	11 11 11	34	10
	Verminderung	1	<u> </u>
Im Laufe des Jahre	s sind:		erange element
eingetreten .	• • • • •	2	
ausgetreten .		4	2
Die Verpflegungstage	e für beide Geschl	echter B	etrugen 16.746.

Die Verpstegungstage betrugen 149,040. Unter ben Ausgetretenen sind 12 mit Tob.	Eingetreten sind	Verminderung	Bestand auf 1. Januar 1859 " 31. Dezember "	ingradus ingradus ingradus ingradus ingradus ingradus	Anu , south a supplement of the south of the
en 14	43 27 57	1 2	157 136	19 (9) 19 (1)	63
19,040	6 2	1 4	27	(A)	Schellenhaus.
ŭ. H	49 29 67	25	184 159	ाः स्व	aus.
nter 1	166 49 182	110 01 47	184	#.	251
den N	78 26 73	114	66	<b>B</b>	Zuchthaus.
lusget	244 75 255	10	250 240	્રહ્ય	. 311
reten	5 6	112 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18	art dragg	9R.	ge
en Til	<b>%</b>   3	เลเซาะจากรา	min rate of	<b>B</b>	Polizei- gefangene.
b 12	7   9	<b>20</b>	2 1 M/2	ं स्व	te.
mit ?	209 76 239	38	341 303	<b>97</b> ?.	300
tob.	83 84	ယ္ ၂	93	<b>3</b> .	Total.
 17:31	293 104 322	33	.434 401	સ	ongin ong

2. Straftinge

### b. Aufsicht und Disziplin.

Hern Berichten gesagt worden, nämlich, daß die äußern Arsbeiten die Aufsicht und Disziplin sehr erschweren. Dennoch konnte mit verhältnißmäßig wenig, zahlreichen aber freilich einigen strafen die Ordnung erhalten und die wisderspenstigen Sträflinge zum Gehorsam gebracht werden.

## c. Kost, Kleidung, Wasche, Befeurung und Beleuchtung.

In dieser Rubrik ist nun eine Veränderung eingetreten, nämlich die vorläusige Abschaffung der rostgelben Kleidung für die Zuchthaussträslinge, welche sich als unzweckmäßig bewährt hat und nun wieder durch die blaue Kleidung ersett wird, jedoch nur allmählig, so wie die gelben Kleidungsstücke in Abgang kommen. Der Torf für das Küchefeuer und die Beheizung wird auf dem vom Staate hiefür gepachteten Moos durch Sträslinge gegraben und die Lieferung des Deles für die Beleuchtung wird, wie andere Lieferungen, bei welchen es mit Vortheil geschehen kann, jeweilen ausgeschrieben.

### d. Gottesbienft und Schule.

Hier ist nichts Besonderes zu erwähnen, als daß Frau Freudenberger, welche seit vielen Jahren den weiblichen Sträslingen an den Sonntagen Unterricht ertheilte, sich insfolge ihres vorgerückten Alters von diesem Dienste zurückgezogen hat. Der Gottesdienst und die Schule wurden an den dazu bestimmten Tagen und Stunden regelmäßig abgeshalten.

Auf 31. Dezember 1859	Zusgetreten	Bestand der Kranken auf 1. Ja- nuar 1859	Aus der Behandlung kamen.	Im Laufe des Jahres 1859 be- fanden sich in und außer der Instrumerie		
သ	157 154	7	154	150	9R.	68
	31	30	30	30	<b>35</b> .	Schellenhaus.
4	188 184	8	184	180	ાસ	aus.
9	252 243	8 16 180 236	243	236	M.	සු
6	88 88	9	82	79	38.	Buchthaus
15	340 325	25 315	325	315	in	us.
-	6	<b>4</b>	6	<b>-3</b>	99?.	ge
	లు 4	4	သ	4	B.	Polizei- gefangene.
2	11	= 1	9		ંબ	t= ne.
13	416 412	23 393	412	393	M.	ස
00	123	10 113	119	113	**	Zusammen.
21	539 531	33 506	531	506	્રદ્વ	nen.

. Krantenpflege

Die 539 Krankenfälle erforderten 12,291 Verpflegungs= tage im Jahr, oder täglich 28, oder 6 % der Gesammtzahl der Gesangenen. Die Verpflegungskosten, die Krankenkost nicht inbegriffen, betrugen Fr. 3538. 53, mithin per Pflege= tag 34.15 Kp.

### 1. Beschäftigung ber Sträflinge.

Durch den Hausdienst, die Strafen, die Schwierigkeiten mit den gefährlichen Sträslingen, die Krankenpslege, den Gotstesdienst, die Schule, und die immer mehr in Schwung kommenden Einsperrungsstrafen wird viel Arbeit und somit auch viel Verdienst verloren, der dießfallsige Ausfall kann auf ½ der gesammten Tagwerke berechnet werden.

Die Arbeiten außerhalb dem Hause gaben, wie von jeher, mehr Verdienst als diesenigen im Hause, und dieß war ganz besonders der Fall bei den Eisenbahnarbeiten, durch welche die Taglöhne überdieß im Allgemeinen gesteigert wurden. Es lag daher im sinanziellen Interesse der Anstalt, die Arbeiten im Hause so weit thunlich zu beschränken, um den starken Nachstragen zu landwirthschaftlichen und Bauarbeiten, so viel es neben dem Betrieb der eigenen Landwirthschaft möglich war, genügen zu können. Das befriedigende Ergebniß dieses Versahrens ist aus der nachsolgenden Kubrif zu ersehen.

Bezüglich des Betriebes der Landwirthschaft wird bemerkt, daß die Anstalt nunmehr zirka 238 Jucharten zum größern Theile in der Gemeinde Köniz, zum kleinern Theile in derjenigen von Bern zu bewirthschaften hat, wovon der Pachtzins in runder Summe Fr. 14,300 oder per Jucharte durchschnittlich Fr. 60 beträgt.

# g. Finanzielle Ergebnisse. Einnahmen.

o tunay n	ien.		1.	
1. Verdienst durch	die	Sträflinge.		
		Tagwerfe.	Berbier	nst.
。1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1			Fr.	Rp.
Weberei und Vorbereitung dazu		17,921	8,121.	59
Ordinäre Spinnerei	•	6,767	1,006.	74
Wollenspinnerei	•	2,015	1,000.	14
Schneiderei		4,127	3,287.	21
Schuhmacherei		5,816	4,569.	39
Sutte, Solz= und Metallarbeiten		4,953	8,236.	83
Buchbinderei	•	278	259.	53
Bäckerei		730	4,327.	58
Nätherei		5,769	3,401.	39
Wascherei (ift in den Taglohn= 1	und	•		
Affordarbeiten inbegriffen)		1,923	100	
Drainröhrenfabrikation		1		
Bieglerei }		5,667	13,107.	56
Landwirthschaft 2c	1157	13,945	16,270.	11
Torfgraben für die Anstalt .		1,952	4,056.	
Taglohn= und Affordarbeiten .		30,231	50,409.	
Mit geringem Berdienft von Gin	ae=			
sperrten, Gebrechlichen 2c		6.258	142.	30
			A CONTRACTOR	
		108,354	117,196.	35
2. Gewinn durch den Handel .			7,828.	
3. Beitrag aus der Staatskasse Davon ab für Inventar=	Fr.	55,082. 57	125025	23
vermehrung	,,	11,307. 96	43,774.	61
Summ	ia G	innehmen	168,799.	84
Ausgab	en	San bath		
Verwaltungskoften			43,362.	50
Nahrung ber Gefangenen:				
Brod		19,918. 01		
Mehl		885. 93		
Uebertra	g	20,803. 94	43,362.	50

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag	20,803. 94	43,362. 50
Habermehl	12,733. 37	
Mild	5,710. 81	-
Kartoffeln	13,267. 90	N. Privilla
Fleisch	8,009. 31	ing terropic
Fett und Butter	6,982. 51	de demondration
Verschiedene Viktualien	13,741. 48	husianikii-
Wein für Aufseher und Kranke	1,231. 97	derso, and a
	82,481. 29	BOLLA HOLD
Abzug für die Kost des Aufseher=		
personals, bezogene Kostgelder		
und Abzug	14,702. 20	67,779. 09
Verpflegung:		
Mobilien, Schiff und Geschirr	5,583. 19	
Befeurung	11,757. 38	prio kalendy, skili.
Beleuchtung	3,718. 45	1049 (1049)
Kleidung der Sträflinge .	16,855. 65	
Unterwaschung	3,492. 31	
Krankenpflege, 10,362 Pflege=		
tage à 34.45 Rp	3,538. 53	
Gottesdienst und Schule .	1,108. 02	
Haushaltung (Hausdienst) .	11,522. 37	
Verschiedenes	82. 45	57,658. 25

Summa Ausgebens und gleich dem Ginnehmen 168,799. 84

Werden die Verwaltungskosten und der Verdienst von den Gesammtkosten abgezogen, so bleiben Fr. 412. 11 als Unterstützungskosten des Staats für die Sträflinge.

In Bezug auf die Strafdauer vertheilen sich die Sträslinge folgendermaßen: Strafe bis 1 Jahr: 80; Strafe von 1 bis 2 Jahren: 92; von 2 bis 3 Jahren: 63; von 3 bis 4 Jahren: 46; von 4 bis 5 Jahren: 24; von 5 bis 6 Jahren: 16; von 6 bis 7 Jahren: 10; von 7 bis 8 Jahren: 13; von 8 bis 9 Jahren: 4;

von 9 bis 10 Jahren: 11; von 10 bis 11 Jahren: 9; von 11 bis 12 Jahren: 3; von 12 bis 13 Jahren: 1; von 13 bis 14 Jahren: 1; von 14 bis 15 Jahren: 7; von 15 bis 16 Jahren: 2; von 16 bis 18 Jahren: 1; von 18 bis 19 Jahren: 1; von 19 bis 20 Jahren: 6; von 20 bis 25 Jahren: 7, und lebenslänglich: 2.

Mit Rücksicht auf die begangenen Verbrechen und Vergehen waren die Sträflinge verurtheilt: wegen Mord, Versuch Meuchelmord, Mordversuch und Theilnahme an solchen 7. Naubmord 1, Todschlag mit Verwundung und Versuch Todschlag 3, Kindsmord, Kindestödtung und fahrläßigen Kindsmordes 12, Raub und Beihülfe bei solchen 6, Raub, Mißhandlung und Diebstahl 14, Brandstiftung, Brandstif= tungsversuch mit Entwendung, Diebstähle und Drohung 23, Münzverbrechen 4. Diebstahl mit grober Mißhandlung und Einbruch, Conkubinat, Vagantität 2c. 40, Mißhandlung seines Kindes 1, Fälschung und Unterschlagung mit Betrug 12, Nothzucht und Nothzuchtversuch mit Raub 4, Schändung und Schändungsversuch 5, Unzucht, grobe Unsittlichkeit 6, Wider= dernatürlicher Unzucht, Päderastie 2, Blutschande und Ver= heimlichung der Niederkunft 4, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft mit Kindesaussetzung 2c. 10, Kör= perverletzungen, gefährliche und grobe, Verwundung, Miß= handlung, Drohungen 2c. 10, Berweisungs= und Gingrenzungs= übertretung 2, Diebstahl, Hehlerei, Diebstahlversuch 2c. 2c. 233.

Alter und Klassissischen der Sträslinge: bis 15 Jahre 1, von 15 bis 20 Jahren 9, von 20 bis 25 Jahren 48, von 25 bis 30 Jahren 74, von 30 bis 35 Jahren 77, von 35 bis 40 Jahren 50, von 40 bis 45 Jahren 48, von 45 bis 50 Jahren 37, von 50 bis 55 Jahren 35, von 55 bis 60 Jahren 10, von 60 bis 65 Jahren 4, von 65 bis 70 Jahren 4, von 70 Jahren und darüber 2. Das Alter von 30 bis 35 Jahren hat somit die meisten Sträslinge.

Von den Sträflingen befanden sich auf 31. Dezember 1859 in der ersten oder Prüfungstlasse 100, in der zweiten

Klasse, der Bessern, 77, in der dritten Klasse, der Schlechstern, 8, Recidive, alle dritter Klasse, 214. Unter den Sträfslingen sind 12 Katholiken; alle Uebrigen sind Protestanten, und unter diesen 3 nicht Admittirte.

Siebenzehn Sträflinge tragen bürgerliche Rleidung.

Die Zusammenstellung ber Sträflinge mit Bezug auf ihre Berüfe und Gewerbe vor dem Eintritt in die Anstalt ergibt folgendes Resultat: Weber 26, Schneider 11, Schuh= macher 16, Schreiner 2, Wagner 2, Landarbeiter und Tag= löhner 101, Rätherinnen und Schneiderinnen 6, Hechler 1, Zimmerleute 6, Steinhauer und Maurer 8, Dregler 2, Seiler 1, Spengler 2, Uhrenmacher 3, Bäcker und Müller 2, Metger 3, Knechte und Mägde 10, gew. Soldaten in fremden Diensten 5, Ziegler 2, Buchbinder 2, Korber 1, Schreiber 2, Sattler 3, Lumpensammler und Haustrer 3, Kamin= feger 1, Händler 2, Gürtler 1, Köchinnen 2, Schmiede 4, Gerber und Fuhrleute 2, Dachdecker 2, Hafner 1, Deler 2, Färber, Musikanten, Marktkrämer und Geschäftsleute 4. Sager 2. Wannen= und Besenmacher 2, Kischer, Rüber, Regenschirmfabrikanten, Gupser und Schnizler 5, ohne Beruf und Baganten 149.

Nach der Heimathhörigkeit vertheilen sich die Sträslinge auf die Amtsbezirke wie folgt: Aarberg 12, Aarwangen 26, Bern 16, Biel 0, Büren 8, Burgdorf 30, Courtelary 0, Delsberg und Laufen 0, Erlach und Neuenstadt 5, Frausbrunnen 11, Freibergen 0, Frutigen 4, Interlaken 15, Konolssingen 35, Laupen 4, Münster 1, Nidau 9, Oberhaste 5, Pruntrut 1, Saanen 3, Schwarzenburg 16, Seftigen 24, Signau 42, Obersimmenthal 10, Niedersimmenthal 4, Thun 30, Trachselwald 44, Wangen 18. Schweizer aus andern Kantonen 16, Ausländer 6, Bernische Landsaßen 2 und Helmathlose 3.

Disziplinarstrafen wurden im Ganzen verfügt 869; dieselben bestunden hauptsächlich: an Wasser und Brod, finstere Zelle, Latten auf bestimmte und unbestimmte Dauer, Springkette, Cachot, geschlossen und ungeschlossen, Zwangshemd 2c.

## Strafanstalt in Pruntrut.

Abministration, Disziplin und Polizei.

Am 9. Februar 1856 wurde ein frischer Verwalter bestellt; derselbe bemerkt: bei seinem Amtsantritt habe nicht die wünschbare Ordnung im Innern der Anstalt geherrscht; der Beseitigung der Uebelstände seien allerlei Hindernisse in den Weg getreten, und wenn er durchgreisende Verbesserungen noch nicht vollständig durchgesetzt habe, so habe er doch den frühern Insubordinationsgeist und die Unordnungen beseitigen können; die Zuchtmeister besolgen im Allgemeinen ihre Instruktionen genauer, und obschon noch Vieles zu wünschen übrig bleibe, so seien sie doch jetzt besser als bei seinem Amtsantritt; es sei schwierig, die Leute mit den ersorderslichen Eigenschaften zu sinden, daher auch zahlreiche Mutationen im Aussehrersonal stattsanden.

Das Augenmerk wurde mehr auf die Hebung der Moralität in der Anstalt gerichtet, als darauf, in sinanzieller Hinsicht glänzende Ergebnisse zu erzielen, indessen sind auch diese vortheilhafter zu Tage getreten als in frühern Jahren, obschon das Jahr 1859 in Bezug auf Fruchtbarkeit nur als ein mittelmäßiges zu bezeichnen war, und die erzielten Verbesserungen in der Administration Kosten veranlaßt hatten. Jeder Gesangene hat jett ein eigenes Bett, während früher der größere Theil auf zweischläsigen Strohsäcken schlief. Die Nahrung ist gesund und hinlänglich, daher die Gesangenen im Allgemeinen gesund blieben. Obschon das gastrische Fieber herrschte, so kamen doch nur zwei Todesfälle vor.

Das Leinenzeug war in ungenügendem Quantum vorshanden; die Schellenwerksträslinge trugen bürgerliche Kleider, die Polizeigefangenen dagegen Schellenwerksleider. Der Berswalter citirt noch eine Menge anderer Uebelstände, welche alle von der Unordnung, die in der Anstalt geherrscht hatte, zeugen und die er nun, wie oben bemerkt, zum größern Theile beseitigt hat.

#### Defonomie.

Der neue Verwalter ersetzte bei seinem Amtsantritte bie unzuverläßigen Bediensteten durch treue Leute.

In Bezug auf die häuslichen Arbeiten wurde der Grundsfatz befolgt, statt der Angestellten die Sträslinge zu verwensden, eine Neuerung, die besonders auf den Küchendienst seine Anwendung fand.

Haushaltungszwecke machten Reparationen in den Kellern nöthig, deren Feuchtigkeit die Aufbewahrung von Lebensmitteln erschwert hatte. Andere Reparationen sind sehr nothwendig, namentlich an zwei schlechten, im Hofe stehenden Brunnen, deren mangelhafter Zustand bei trockenen Zeiten täglich bei 6 Tagwerken zur Herbeischaffung des erforderlichen Wassers nöthig macht.

Die Landwirthschaft der Anstalt bearbeitet ein Terrain von ungefähr 63 Jucharten. Diese Arbeiten könnten bedeutend erleichtert werden, wenn die Anstalt, welche bis dahin eine Scheuer gemiethet hat und dieselbe gleichzeitig mit drit= ten Personen benuten muß, ein besonderes Gebäude zu diesem Zwede zur Verfügung hatte, einerseits, weil für die bisherige Lokalität ein sehr hoher Miethzins bezahlt werden muß, anderseits, weil darin das Eigenthum der Anstalt vom Eigenthum der übrigen Miether nicht abgeschlossen und daher Eingriffen ausgesetzt ift. Die Landwirthschaft gibt der Anstalt die Mittel an die Hand, nicht nur einen Theil der Lebens= mittel durch eigene Thätigkeit sich zu verschaffen, sondern durch Hanfbau zum Theil auch die Rohstoffe für Kleidung Die Kleider der Aufseher und der Sträflinge zu gewinnen. werden von den Lettern felbst verfertigt. Auch die Ausbesserungen werden von ihnen besorgt, und zwar nicht nur an Kleidern, sondern auch an den Werkzeugen und Geräthen und dem Mobiliar.

Die Nahrung wird täglich oder alle zwei Tage gewechselt; jeder Gefangene erhält wöchentlich zwei Mal Fleisch und

von Zeit zu Zeit bei der Verrichtung besonders muhsamer Arbeiten ein Glas Wein.

Die Kranken werden genährt nach den Vorschriften des Hausarztes.

Rranten= und Gefundheitspflege.

Die Zahl der Krankentage beläuft sich zwar auf 1930, allein man darf aus dieser Ziffer auf keine besonders ungünsstigen Gesundheitsverhältnisse schließen, weil nicht weniger als 700 Tage davon auf 2 im Alter vorgerückte weibliche Sträfslinge fallen, welche im Jahr 1858 von der Strafanstalt in Bern nach Pruntrut gebracht worden waren. Schwerere Krankheiten kamen nicht vor, ausgenommen 6—8 Fieberfälle zur Zeit, als das Fieber in der Stadt überhaupt versbreitet war.

Der Wärterdienst in der Infirmerie wird durch einen Gefangenen besorgt.

## Gottesbienft und Unterricht.

Der Schullehrer, welcher dieses Jahr für die deutschen und französischen Sträflinge reformirter und die deutschen Sträflinge katholischer Konfession gewählt worden, gibt wöschentlich drei Stunden Unterricht, hauptsächlich im Singen, Lesen, Schreiben und Rechnen. Der Religionsunterricht findet alle Sonntage in der Kapelle statt, natürlich für beide Konfessionen getrennt.

Der reformirte und der katholische Pfarrer von Prunstrut besuchen die Anstalt. Täglich sinden gemeinschaftliche Gebete statt vor und nach den Mahlzeiten. Am Sonntag werden den Sträflingen Bücher zum Lesen gegeben, allein der Borrath, welcher der Anstalt zur Verfügung steht, ist nicht mehr groß.

# Mutation der Sträflinge.

Auf den 1. Januar waren enthalten Im Laufe des Jahres sind eingetreten	Männer. 70 95	Weiber. 21 10	Total. 91 105
" " " " " ausgetreter	165 1 94	31 14	196 108
Bestand der Sträflinge auf den 31. Dezember 1859	. 71	17	88
also eine Verminderung von 3. Das durchschnittliche Alter de $33^{1}/_{2}$ Jahr bezeichnet werden.	er Strä	flinge fo	ınn mit
Mutation des Aufseh	erper	sonal	8.
Commence of the second	Männer.	. Weiber	Total.
Auf den 1. Januar waren angestellt	. 8	3	11
Im Laufe des Jahres waren in Diens		e (un ucar	ight total
getreten	. 14	3	17
	22	6	28
Im Laufe des Jahres wurden aus den Dienste entlassen	n . 14	4	18
Bestand des Aufseherpersonals auf der	1		
31. Dezember 1859	. 8	2	10
In die Bezirksgefangenschaften si dividuen, 95 weniger als im Jahr 18 für 1317 Tage gewöhnliche Kost und und Brod, wosür die Anstaltskasse a hielt Fr. 858. 80.	858. <b>V</b> fűr 33	erwender 33 Tage	wurde Wasser
Im Jahr 1858 betrug die Mi täglich		Harmord	100
Im Jahr 1859 betrug dieselbe		Constitution	811/3
also eine Verminderung von		Pay, 110	182/3

# Beschäftigung und Berdienst der Sträflinge.

			1
and the state of t	Ta	gwerfe.	Berbienft. Fr. Rp.
Beberei	, 5	,949	
~ul		,599	114. 70
Schneiberei	. 720	538	
Schuhmacherei	indshift	,786	
@ Xundan and	102' 6	437	365. 73
Uhrmacherei		415	400. 20
Taglöhne auf äußern Arbeiten bei Pri-			
vaten		,341	3,562. —
Landwirthschaft für die Anstalt .		349	
THE NAME OF STREET			11,179. 42
Dunderdenittlidean Wainwansianst i			
Durchschnittlicher Reinverdienst j	edes (	Situli	ings raging
66 Mp.		om at	Kanta su an Ea
Außerdem wurden 5120 Männe			
verrichtet für die Anstalt selbst, di	e ave	i nair	iriid) teinen
finanziellen Gewinn brachten.	mz		Maikan
Gefangene ohne Beschäftigung,	wanne	er und	Weiber 2,622
Feiertage		ami,	5,531
Decettuffe	2.		A STATE OF THE STA
and the second of the second o	GOV STREET	mmen	8,153
Ausgaben.	0;	m,	Fr. Rp.
Der Staatszuschuß betrug	Fr.	Rp.	16,000. —
Das Inventar pro 1858 beträgt	16 030	30	10,000.
1000	14,675		er ja i i i
Verminderung	1,864	. 17	
Nach dem Ausstandsverzeichniß hatte			
die Anstalt auf den 31. De=			
zember 1858 zu fordern	3,586	. 30	
Nach dem Inventar waren auf Ende			
1859 Ausstände	1,161	. 17	0.405.40
	- j	_	2,425. 13
THE RESERVE THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE			18,425. 13

Die Anstalt war schuldig:			in the part of the	
auf den 31. Dezember 1858.	Fr. 9,656.		Fr.	Rp.
,, ,, ,, ,, 1859 .	7,175.	83	,	
Schuldverminderung . Dazu kommen noch laut höherer	2,480.	67	in bernet Georgia	
Weisung verschiedene Beträge				
Jahren her, zusammen	467.	42	190 S.A. 190 Salvets element	
	197 11308		2,948	09
& norhlichen on eigentlichen Mus-		: :	1,12	7/11

## Zwangsarbeitsanftalt Thorberg.

Die Anstalt hatte in dem abgelaufenen Jahre 1859, dem zehnten Jahre ihres Bestehens, einen ungestörten guten Fort=gang, daher der Jahresbericht kurz gefaßt werden kann.

#### Personalbestand.

	Verpflegungstage.		
Erwachsene	Männliche. 42,862 16,662	Weibliche. 42,034 5,979	Estal. 84,896 22,641
Total der Sträflinge	59,524	48,013	107,537
Der Durchschnitt betrug: Erwachsene Sträflinge Schüler	117. <sub>43</sub> 45. <sub>65</sub>	115. <sub>16</sub> 16. <sub>38</sub>	232. <sub>59</sub> 62. <sub>03</sub>
Total d. mittl. Personalbestandes	163.08	131.54	294.62

Am höchsten war der Bestand im Monat März mit 325.93, und am niedrigsten im Monat Juni mit 265.77.

Berpflegungstgae. Angestellte und Arbeiter 13,221 36.22 Jährlicher Durchschnitt

### Mutation der Sträflinge.

Saturard Carron College Transference	Männer.	Weibe	r.	Tot	al.
Bestand auf 1. Januar 1859	176	Property Conf	140		317
Gingetreten im Jahre 1859	175	145		320	41
Ausgetreten	201	145	`	346	
Verminderung	<b>——</b> 26				26
Bestand auf den 31. Dez. 1859	151		140	1 2	291

Es wurden im Jahre 1859 256 Personen in die Anstalt aufgenommen, nämlich 244 infolge gerichtlicher Verurtheilung und 12 auf dem Administrativwege durch Beschluß des Regierungsrathes.

Die meisten Sträflinge haben die Amtsbezirke: Konol= fingen 32, Trachselwald 31, Signau 30 und Schwarzenburg 25. Biel, Neuenstadt und Saanen hatten gar feine Sträflinge. Bon den 256 Personen waren 244 Kantonsbürger, 5 Landsaßen und 7 Kantonsfremde.

Die verschiedenen bestraften Vergeben vertheilen sich wie folat:

Bettel und Vagantität				is pe	130
Unzucht und Konkubinat 2c.		1			36
Diebstahl, Entwendung 2c.			. 57		33
Gemeindsbelästigung .		1			20
Ungehörsam, Widersetlichkeit			•		17
Berweisungs= und Gingränzun	1g8=1	lebertre	etung	•	5
Vermischte Vergeben .	inst	7140. RE	31/1	动脉	15
				_	

Zusammen: 256

Sehr auffallend ist es, daß im Jahr 1859 nur 20 Per= sonen wegen Gemeindsbelästigung verurtheilt worden, während das Jahr 1858 42 und das Jahr 1857 38 solcher Källe aufzuweisen hatte. Obschon die Verurtheilung von Notharmen zu Zwangsarbeit durchaus gesetzwidrig ist, so fanden doch mehrere solche Verurtheilungen statt, gegen welche unter Umständen jeweilen mit Erfolg die Appellation veranlaßt wurde.

#### Disciplin.

Obschon im Allgemeinen die Disciplinarvergehen nicht häusig sind und auch im Jahr 1859 nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Straffällen vorkommen, so ist doch die Zahl der bestraften Disciplinarvergehen höher als früher, was zum Theil in einer ziemlich zahlreichen Einbringung von Entwichenen seinen Grund hat; die Zahl der Disciplinarstrafen belief sich auf 106.

## Gefundheitspflege.

Auch im Jahr 1859 war der Gesundheitszustand in der Anstalt ein vortrefflicher, noch günstiger als im frühern Jahre, und von epidemischen Krankheiten kam nicht das Geringste vor. Es fand nur 1 Todesfall statt und zwar durch Berunglückung. Der Krankenstand war geringer als im Jahr 1858 und beträgt  $6.4_6$  männliche Sträslinge auf 163, nicht völlig  $4^{0}/_{0}$ ,  $11._{06}$  weibliche Sträslinge auf 131, etwas über  $8^{0}/_{0}$ ,  $17._{52}$  Total auf 294 zirka  $6^{0}/_{0}$ .

Dieser günstige Gesundheitszustand ist sowohl der regelmäßigen Lebensweise, welche durch den Aufenthalt in der Anstalt bedingt wird, und der gesunden Nahrung als auch dem Pflichteiser des Arztes und seiner zweckmäßigen Behandlung der Kranken zuzuschreiben.

#### Schülerflaffe.

Gleich wie im vorigen Jahre fand auch in diesem eine Verminderung der Schülerzahl statt; dieselbe war im Jahr

1857: Knaben 69, Mädchen 23, Total 92. 1858: " 53, " 20, " 73. 1859: " 46, " 16, " 62. Als Grund dieser Erscheinung wurde schon in frühern Berichten der Art. 13 des Armenpolizeigesetzes angegeben, welcher sehr zweckmäßig für Schüler, die wegen Bettel und Vagantität nach Thorberg verurtheilt werden, die betreffenden Gemeinden zu Bezahlung eines Kostgeldbeitrages an die Ansstalt verpslichtet, und dadurch einem mißbräuchlichen Zudrange zur Anstaltund einer oft zu vorschnellen richterlichen Bestrafung von Kindern vorbeugt. Haben sich infolge des angeführten Art. 13 die Verurtheilungen von Schülern unter 16 Jahren besdeutend gemindert, so ist es vielmehr umgekehrt in Betress von Schülern, die älter sind, weil der Art. 13 die Kostgeldsforderung bloß für Schüler unter 16 Jahren stellt. Es wurden auch in diesem Jahre eine ziemliche Anzahl von Schülern nach Thorberg verurtheilt, die das 16. Altersjahr weit überschritten haben.

Die im Dezember 1858 ausgetretenen zwei Lehrer wursten Anfangs bloß provisorisch ersetz; arbeitete auch der eine der beiden neuen Lehrer mit rühmlichem Pflichteiser, so war doch der Gang der Schülerklasse nicht so gut wie früher, da der andere Lehrer sich Taktlosigkeiten zu schulden kommen ließ, und deßwegen entlassen werden mußte. Erst mit dem Eintritt des frischen Lehrers auf 1. August gieng es wieder besser.

#### Defonomie.

Das Jahr 1859 war für die Dekonomie der Anstalt ein sehr günstiges. Reiche Ernten, ein großer Milchertrag aus der Käserei und dazu billige Preise der Lebensmittel ließen auch in diesem Jahre ein sehr vortheilhaftes Resultat erzielen.

Die Hauptsummen ber Jahresrechnung find folgende:

	istan monaz	0		erschuß
athic sic difficient	Einnehmen. Fr. Rp.		Einnehmens . Fr. Rp.	. Ausgebens. Fr. Rp.
Baar	41,473. 90	76,368. 33		34,894. 43
Selbstlieferungen				
Total Jahresver=		and the second	istra a casta N Vicinativa a	i George en en al.
Inventar auf Ende		149,312. 19		34,894. 43
und Anfangs des		00.968.09	7 696 94	
Jahres:			1,000. 24	
Summa Fr.	212,372. 02 2	239,580. 21	eren er ven re Arvitan er er	27,208. 19
mehrung des Ir Lebwaare	iventars ver	wendet, no	mentlich	
- FIJIDILITIE				
Das Verhält	tniß von Ko	ten und Be	erdienst ist	
Das Verhält Koften: für Ve	erwaltung	. Fr. 1	4,453.65	
Das Verhält Kosten: für Ve	erwaltung ihrung .	Fr. 1	4,453. 65 1,927. 52	
Das Verhält Kosten: für Ve "Na "Ve	erwaltung ihrung rpflegung	Fr. 1	4,453, 65 1,927, 52 9,088, 32	folgendes 75,469. 49
Das Verhält Kosten: für Ve "Na "Ve Verdienst: mit Arl	erwaltung ihrung rpflegung beiten (Indu	Fr. 1 4	4,453, 65 1,927, 52 9,088, 32 9,261, 13	folgendes 75,469. 49
Das Verhält Kosten: für Ve "Na "Ve Verdienst: mit Arl	erwaltung ihrung rpflegung beiten (Induf ndwirthschaft	Fr. 1 4	4,453, 65 1,927, 52 9,088, 32 9,261, 13	folgendes 75,469. 49
Das Berhält Kosten: für Be " Na " Be Berdienst: mit Arl " La	erwaltung chrung rpflegung beiten (Induf ndwirthschaft	Fr. 1	4,453, 65 1,927, 52 9,088, 32 9,261, 43 9,000, 47	folgendes 75,469. 49 48,261. 30
Das Verhält Kosten: für Ve " Na " Ve Berdienst: mit Arl " La Netto der	erwaltung ihrung rpflegung beiten (Induf ndwirthschaft Rosten der	Fr. 1	4,453, 65 1,927, 52 9,088, 32 9,261, 13 9,000, 17	75,469. 49 48,261. 30 27,208. 49
Das Verhält Kosten: für Ve " Na " Ve Berdienst: mit Arl " Lai Netto der Diese Sumn	erwaltung chrung rpflegung beiten (Induf ndwirthschaft Koften der ne auf die t	Fr. 1	4,453, 65 1,927, 52 9,088, 32 9,261, 13 9,000, 17 fr. iche Zahl	75,469. 49 48,261. 30 27,208. 19 von 294.69
Das Verhält Kosten: für Ve " Na " Ve Berdienst: mit Arl " La Netto der	erwaltung chrung rpflegung beiten (Induf ndwirthschaft Roften der ne auf die k	Tr. 1, 4, 1 trie) Fr. 1, 2 Unstalt urchschnittl er Sträflin	4,453, 65 1,927, 52 9,088, 32 9,261, 13 9,000, 17 fr. iche Zahl g: jährlich	75,469. 49 48,261. 30 27,208. 49 von 294.6 Fr. 92. 35

Diese Summe auf die durchschnittliche Zahl von 294.62 Sträslingen vertheilt, beträgt per Sträsling: jährlich Fr. 92.35, täglich 25.3. Hierin ist die außerordentliche Ausgabe für den Sebäudezins inbegriffen, wird diese, welche Fr. 5797. 10 beträgt, in Abzug gebracht, so gestaltet sich das Verhältniß noch viel günstiger. Es betragen die Totalkosten in diesem Falle Fr. 21,411.09, was per Sträsling jährlich Fr. 72.68, täglich 19.91 ausmacht.

Die Landwirthschaft der Anstalt lieferte von Jahr zu Jahr einen in dem Maße reichern Ertrag, als sich die Güter durch eine rationelle Bewirthschaftung verbesserten. Dieser Ertrag wird sich noch fortwährend steigern; viele Landverbesserungen sind erst noch im Werke oder können erst später begonnen werden.

#### Bauarbeiten.

Die im Jahr 1858 begonnenen Banarbeiten, das neue Küchengebäude sammt Waschhaus und die Brunnenarbeit, wurden vollendet, und es kann derselben hier mit besonderer Befriedigung gedacht werden. Wie früher ein lästiger Wassersmangel herrschte, so ist nun die Anstalt reichlich mit Wasser versehen, welcher durch verschiedene Leitungen überall hinge-leitet werden kann, wo es nöthig ist. Die eisernen und irs denen Brunnenleitungen haben sich bis jetzt vollkommen beswährt. Das Küchengebäude entspricht seinem Zwecke und durch die Versetung des Wasschhauses in dieses Gebäude ist nun eine vollständige Absperrung der Männer- und Weiber-abtheilungen möglich geworden.

### Die Angestellten.

Es wird denselben von Seite des Verwalters das Zeugniß seiner Zufriedenheit gegeben; es ist keine leichte Aufsabe, eine Menge von Angestellten so zu leiten, daß sie gegensüber den Sträslingen die rechte Stellung einnehmen, und dieselbe so wie ihre Aufgabe recht begreifen, doch steht es zur Stunde in dieser Hinsicht ordentlich, und es macht sich überdieß das Bestreben bei den meisten Angestellten geltend, von ihrem meist nicht zu großem Lohn etwas zu ersparen.

### 3. Gefangenschaften in den Umtsbezirken.

Die Gefangenschaftspolizei in den Amtsbezirken (mit Ausnahme für Bern, wo dieselbe von der Centralpolizei besforgt wird) wurde wie bis dahin von den Regierungsstattshalterämtern durch die dazu bestellten Gefangenwärter (Lands jäger) ausgeübt. Die vorgeschriebene Einserdung der monatslichen Gefangenschaftsrapporte aus den Amtsbezirken fand regelmäßig statt, ihre daherige Prüfung gab zu keinen Bemerkungen Anlaß über auffallend lange Untersuchungshaft, gegentheils, es darf mit Befriedigung erwähnt werden, daß auch in diesem Jahre die Zahl der Gefangenen gegen frühere Beiten bedeutend abgenommen hat, in einzelnen d. h. in den kleinern Amtsbezirken waren die Gefängnisse sogar Monate lang leer. Für die Prüfung der vierteljährlichen Justiz-Rechnungen, Rubrik "Gefangenschaftskosten" wurden diese Monat-Rapporte der Kantonsbuchhalterei übermittelt.

In 12 Amtsbezirken wurden die Begehren um Berabsfolgung von Gefangenschaftseffekten oder Reparationen von solchen mit Kücksicht auf die wirkliche Nothwendigkeit beswilligt. Im Hindlick auf die hohen Holzs und Lebensmittelspreise wurde die Entschädigung der Gefangenwärter auf dem Lande für den Unterhalt der Gefangenen, durch allgemeine Verfügung vom 3. Dezember 1859 für die vier ersten Monate des folgenden Jahres um 10 Ct. täglich erhöht.

### 4. Vollziehung der Buß= und Strafurtheile.

Die Bollziehung aller von den Gerichten ausgesprochenen Strafurtheile ist Sache der Regierungsstatthalterämter, und für die Ueberwachung der Exekution derselben ist in der Weise gesorgt, daß nach Mitgabe des Art. 85 des Strafsprozeßgesetzes den Bezirksprokuratoren die dießkallsige Pflicht auferlegt ist, zu welchem Zwecke sie sich zu jeder Zeit die dasherigen Kontrollen zur Sinsicht vorlegen lassen können, und da keine Anzeigen wegen daheriger Säumniß eingelangt waren, so darf zuversichtlich angenommen werden, daß die Bollziehung der Strafurtheile in den Amtsbezirken, wenigsstens ohne auffallende Verzögerung skattgefunden.

In den Straffällen wo zufolge der daherigen Urtheile die Bestimmung des Strafortes der Regierung überlassen war, welche Kompetenz denn durch Kathsbeschluß vom 30. Juni 1853 der hierseitigen Direktion übertragen worden, ist die

Direktion 23 Mal in den Fall gekommen, für die betreffens den Individuen den Strafort zu bestimmen.

Die Gesuche von verurtheilten Personen für Aufschub der Bollziehung der Strafurtheile waren wieder zahlreich einsgelangt; unter berücksichtigungswerthen Umständen wurde entsprochen, in den weit aus meisten Fällen, wo keine genügende Gründe angebracht werden konnten, wurde hingegen in abweisendem Sinne verfügt.

### 5. Strafnachlaßgefuche.

Bon dem versassungsmäßigen Petitionsrecht Gebrauch machend, langten von verurtheilten Personen beiderlei Gesschlechts, namentlich aus den Strafanstalten, auch dieses Jahr wieder eine Menge Gesuche um Nachlaß des Rests der Freisheitss, Berweisungssungsstrafen ein; die Zahl der dabei betheiligten Personen belief sich jedoch nicht so hoch wie in frühern Jahren, nämlich nur auf 169; Bußsund Kostenssnachlaßgesuche waren 13.

In Behandlung all dieser Strafnachlaßbegehren hatte die Direktion sich zur festen Regel gemacht, bei allen Recidiven oder sonst bei Verbrechen der schwersten Art, auf Abweisung — und nur in solchen Fällen, wo die Umstände für die Betrefsenden sehr günstig waren, sedenfalls nur selten, auf Geswährung d. h. höchstens den letzten vierten Theil der Strafsdauer, anzutragen; se nach der Kompetenz wurden die Versträge vom Großen Kath oder vom Regierungsrath erledigt.

Nach Mitgabe der Defrete vom 27. Juni 1833 und 23. September 1850, ist der Direktion die Kompetenz eingeräumt, Sträslingen den letzten Zwölftheil ihrer Straszeit zu erlassen, infolge dessen langten jeden Monat Verzeichnisse aus den Strasanstalten Bern und Pruntrut ein, die denn in dem Sinne erledigt wurden, daß bloß die von den Verwaltern empsohlenen Sträslinge, 107 an der Zahl, berücksichtigt, die nicht empsohlenen, worunter die rücksälligen, dagegen abgewiesen wurden; die kantons und landesfremden Sträslinge wurden sodann aus dem Gebiete des Kantons Bern gewiesen.

Ferner wurden in Anwendung des Art. 528 des Strafsprozeßgesetzes auf die hierseitigen Anträge 34 Strafumwandslungsgesuche, meistens aus den Strafanstalten, vom Regiesrungsrath behandelt; bei sehr günstigen Umständen wurden die Freiheitsstrafen durch Landesverweisung von doppelter bis sünffacher Daner des Restes derselben ersett; in den meissten Fällen fanden die betreffenden Sträslinge aus unzureichensden Gründen jedoch keine Berücksichtigung.

#### 6. Lösch= und Rettungsanstalten.

Nach Mitgabe des §. 76 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 und namentlich des Kreisschreibens vom 12. November 1827, §. 1, sollen alljährlich in allen Gemeinden Feuersprißen-Musterungen abgehalten werden. Die Direktion muß voraussetzen, es sei diesen Vorschriften auch dieses Jahr Folge gegeben worden, obschon über das daherige Resultat nur aus wenigen Amtsbezirken einberichtet worden.

Die Fälle von Anschaffungen neuer Feuersprizen in den Gemeinden vermindern sich von Jahr zu Jahr, was einen Beweis dafür bildet, daß dieses unentbehrlichste Löschungs= mittel bald in allen Semeinden vorhanden ist. Auf Anssuchen und nach eingeholten Expertenberichten über die vorgenommenen Proben haben für solche Anschaffungen den üblichen Staatsbeitrag von 10% des Kauspreises erhalten:

Die Gemeinde Dießbach bei Thun Fr. 457. 20; und " " " " Neuenstadt . . . " 225. — .

Die Gesuche von Gemeinden um die Vergünstigung für Bezug einer Gebühr von Fr. 5 an Plat des Feuereimervorweises als Heirathsrequisit — vermehren sich von Jahr zu Jahr; es hatten nämlich in diesem Jahre wieder dafür nachgesucht: die Gemeinden Oberwichtrach, Utenstorf, Madiswyl, Wyler bei Utenstorf, Zollikosen, Dicki und Frauenkappelen. In Berücksichtigung, daß die daherigen Ginnahmsquellen zu Ansichaffung von Löschgeräthschaften verwendet werden, und auf diese Weise der durch das Gesetz beabsichtigte Zweck eher

erreicht wird, wurden diesen Begehren, consequent mit den frühern Fällen auf die hierseitigen Anträge ohne Anstand entsprochen.

Anzeigen von Lebensrettungen sind 4 eingelangt, von denen in Anerkennung der Beweise edler Nächstenliebe und Hülfeleistung unter eigener Lebensgefahr 3 Fälle mit der silbernen Verdienstmedaille, je nach Umständen mit passender Inschrift, bedacht worden sind.

## 7. Außergewöhnliche Todes= und Unglücksfälle.

Anzeigen und Berichte von Regierungsstatthalterämtern über solche Fälle langten 85 ein, davon waren 28 Feuerssbrünste, von denen als die bedeutendste (17 Firsten) die im Dorse Kallnach zu beklagen war, wie auch zwei Waldbrände in den Gemeinden Lotterbach und St. Beatenberg, 45 Todessfälle durch Ertrinken, Herabstürzen, Erfrieren und Verwundungen 20., worunter 4 Fälle, die sich als Verbrechen durch fremde Hand qualisiziren, 12 Fälle von Selbstentleibungen durch Erhängen oder Erschießen (Kreissschreiben des Regiezungsraths vom 25. Februar 1832).

### 8. Armenpolizei.

Nach Mitgabe des Art. 8 des Gesetzes über die Armenspolizei vom 14. April 1858 haben die Gemeinden für angemessene Arrestlokale zu sorgen; mit Bewilligung des Regiesrungsrathsk können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokals, sowie zu Aufstellung eines gemeinsamen Polizeisdieners vereinigen.

Gemäß Art. 2 der dießfallsigen Bollziehungsverordnung vom 11. August 1858 sollten diese Arrestlokale längstens bis zum 1. Januar 1859 erstellt sein, worauf hin die Regiezrungsstatthalterämter einen daherigen Vericht über den Stand der Gemeinden ihres Amtsbezirks an die Regierung einzussenden hatten.

Solche Berichte hatten jedoch bloß eingesandt die Resgierungsstatthalter von Aarberg, Bern, Burgdorf, Erlach, Laupen, Niedersimmenthal, Trachselwald und Wangen; aus allen diesen Berichten geht hervor, daß die wenigsten Gemeinden bis dato (Ende 1859) jenen Vorschriften nachgestommen sind; die betreffenden Regierungsstatthalter sind daher auf hierseitige Anträge vom Regierungsrath nachdrücklich aufgefordert worden, die säumigen Gemeinden alles Ernstes dazu anzuhalten.

Auf spezielles Ansuchen wurde 13 Gemeinden in Berücksichtigung ihrer angebrachten Gründe die Frist zu Erstellung der Arrestlokale verlängert; ebenso wurden gemeinschaftliche Arrestlokale bewilligt für Hasle und Rüegsau —
Erlach, Tschugg, Mullen, Vinelz und Lüscherz — Mühleberg und Ferenbalm — Sestigen und Gurzelen —, Oberund Niederstocken —, Ins und Müntschemier; und in 6
Fällen haben die betreffenden Gemeinden darum nachgesucht,
ihre Arrestlokale in Staatsgebäuden, z. B. auf den Landjägerposten in den Bezirksgefängnissen 20., einrichten zu dürfen.

In Bezug auf die Wirkungen dieses neuen Armenpolizeigesehes muß die Direktion mit Befriedigung bemerken, daß auch in diesem Jahre die Zahl der aufgegriffenen Bagabunden und Bettler, gegen frühere Jahre bedeutend abge=

nommen hat.

## 9. Aufenthalt und Riederlaffung ber Kantonsburger.

Nach Ausweis der Kontrollen der Justiz- und Polizeisdirektion gelangten im Jahr 1859 93 Geschäfte zur oberinsstanzlichen administrativen Besprüchung ein, welche Streitigskeiten über Wohnsitz verhältnisse von Kantonsangeshörigen nach dem Gesetze vom 14. April 1858 zum Gegensstande hatten. Die nämlichen Kontrollen weisen ferner an Wohnsitzeschäften, mit Inbegriff der von der Justiz- und Polizeidirektion gefällten Interlokute, sowie der bezüglichen Einfragen von Bezirks- oder Gemeindsbehörden, in dem Zeitraume vom Erlaß des provisorischen R.=G. vom 25.

Wintermonat 1857 bis zum 12. Weinmonat 1860 die Zahl von 408 auf. Wie viele Wohnsitzstreitigkeiten im Kanton dem Entscheide des Administrativrichters überhaupt unterlegt wurden, ist nicht ermittelt; es ist aber Grund vorhanden zu der Annahme, daß bei der größern Zahl derselben Weiterziehung an den Regierungsrath stattgefunden hat.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß bei Streitigsteiten dieser Art in der Mehrzahl der Fälle nicht nur eine Gemeinde auf der einen und eine Person oder Familie auf der andern Seite als betheiligte Parteien erscheinen, sondern daß der Sache der betreffenden Person gewöhnlich auch das Interesse einer Gemeinde, sei es ihrer Burgergemeinde oder ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde, zur Seite steht, wo dann die auf diese Weise mit interessirte Gemeinde gemeinschaftslich mit der betreffenden Person oder anch selbstständig sich an dem Streite zu betheiligen pflegt.

An obigen 93 Geschäften waren nun die verschiedenen Amtsbezirke, insofern ihnen die einen oder andern Gemeinden oder die betreffenden Personen nach Heimath oder Wohnort angehörten, in folgendem Verhältniß betheiligt:

Bern	Sundat	1.14 1.6 15 1.00	an	27	Geschäften.
Konolfingen .		ger ingener	M ,,(9)1	22	nh" "idienii.
Thun			,,	17	nd a morket
Burgdorf .	1 K 10 L 1	1.00	.,,	16	,,
Trachselwald .	1934.68	411/41/14 41/16	,,	12	THE WAY
Seftigen .		damon'	"	9	HALL TO THE
Signau	Aleberra.	and main	de, ms	8	10 ST 11 ST 18
Wangen .	in dead.	Suigg in	41,11	8	Pasty South
Fraubrunnen .		13,48,50	Dinn's	7.7	1906, 11 1.33
Nydan	10/4/15 14.	1 - 11104 - 11	1000	1 6	ad emily tod
Marberg	(5))(4)(1)	T applicati	14,71	5	and , day
Laupen	der rich i	5)-000 (N+10	1 ,, .	5	NAME OF STREET
Schwarzenburg	alır. alı	10/19/11/- 11	111,715	5	istally male.
Marwangen	eth cara	11. May 201. 15	1.119	4	Tayon Amid
Grlady	inglication	ro.### 854 P	(14)(9)	3	Camping The Co

Interlaken	((9715)	(b) this	14.5	dillin.	san es	2	Geschäften.
Saanen	10 (5)	190.48	13.24	13 64	. ,,	2	The second second design
Obersimmenth	al	round)	(Little)		u 94, 1991	2	William Hada
Riedersimmen	thal	illian.	8.	1115-574	15/19/01	1	
Frutigen -	6 .44	1 19	rii (* Sh		182, 1934	1	THE STATE OF BELLEVILLE

Die Erscheinung, daß im neuen Kantonstheile Wohnsitsstreitigkeiten nur sehr selten vorkommen, erklärt sich vollkommen aus dem Umstande, daß dort Aufenthalt und Niederlassung außerhalb der Heimathgemeinde keine Armengenössigkeit involviren und jeder Einsaße durch polizeiliche Verfügung des Regierungsstatthalters aus der Gemeinde weggewiesen werden kann, sobald er durch Verarmung zur Last fällt (s. 38, b. des Niederlassungsgesetzes vom 14. April 1858).

Wenn man bagegen bedenkt, daß nach der neuen Gefetgebung über das Armen= und Niederlassungswesen der Ran= tonsangehörigen im alten Kantonstheile an den polizeilichen Wohnsitz eines Bürgers dieses Kantonstheils auch deffen Armengenössigkeit geknüpft und wegen Belästigung durch Armuth dann keine Wegweisung statthaft ist, so kann die Thatsache nicht befremden, daß fammtlich en vorgetommen en und noch fortwährend vorkommenden Streitigfeiten über Wohnsigverhältniffe das Beftreben ber Gemeinden zu Grunde liegt, sich gegen jeden möglichen Zuwachs zu ihrer Armenlaft mit allen zu Gebote ftebenden Dit= teln zu wehren. In nicht wenigen Källen tritt felbst die entschieden verwerfliche Tendenz zu Tage, eine der Gemeinde bereits gesetlich obliegende ober wenigstens für die Zufunft befürchtete Laft besagter Art durch mehr oder weniger lopale Benutung gesetlicher Vorschriften und Formen auf andere Bemeinden abzuschieben.

Nach dem Gesagten läßt sich auch unschwer auf die Kategorie der Leute schließen, deren Wohnsitzverhält= nisse Gegenstand administrativer Streitigkeiten werden: sie ge= hören ohne Ausnahme entweder entschieden der ärmern oder ganz armen Klasse der Bevölkerung an, oder ihre ökonomischen oder persönlichen Umstände sind doch der Art, daß die Gemeinden, in welchen für dieselben der polizeiliche Wohnsitz anerkannt oder neu erworden werden soll, besorgen zu müssen glauben, daß ihnen von daher in früherer oder späterer Zeit eine Untersstützungspflicht erwachsen werde. Personen, deren ökonomische Lage als eine günstige oder gesicherte betrachtet wird, baben besäuglich der Anerkennung oder des Wechsels ihres polizeilichen Wohnsitzeskeine Schwiesrigkeiten Seitens der Gemeinden zu erwarten. In dieser Beziehung mögen folgende Verhältnisse von Interesse sein:

In dem Verwaltungsjahr 1859 handelte es sich bei 11 zur oberinstanzlichen Beurtheilung gelangten Wohnsitzstreitigsteiten um außerehelich schwangere Weibspersonen oder Mütter unehelicher Kinder; bei 13 um andere ledige Weibspersonen; bei 14 um Wittwen, abgeschiedene oder von ihren Männern verlassene Chefrauen; bei 22 um Kinder, Minderjährige oder Taubstumme u. dgl.; bei 26 um Cheleute und Familien; bei 7 um einzelne Mannspersonen.

Was die Aufgabe anbetrifft, welche der oberinstanzlichen Behörde durch die ihrem Entscheide unterlegten Wohnssissstreitigkeiten gestellt wurde, so ist zu bemerken, daß es sich im Jahre 1859 noch in der Mehrzahl der Fälle um die Festsstellung des erst en polizeiliche statt, während deren handelte; dieses fand durch 54 Entscheide statt, während deren 39 sich auf den Wechsell, resp. die Beibehalt ung des bereits erworbenen Wohnsiche har ung der Einschreibung, auch der Ausstellung von Wohnscheinen zu zeitweisem anderweitigen Ausenthalt (§. 27 N. G.), auf polizeiliche Wegweisungen u. dzl. bezogen. Natürlich werden die Fälle immer seltener, in welchen es sich noch fragen kann, welches der erste polizeiliche Wohnsitz einer

Berfon, b. h. ber burch ben Uebergang aus der frühern gu ber neuen Gesetzebung in Niederlaffungssachen begründete Wohnsitz sei, obwohl doch auch noch im Jahre 1860 eine nicht unbebeutende Bahl folder Källe vorgekommen find. Dagegen hat sich in der Zahl der auf den Wechsel des Wohnsiges bezüglichen Streitigkeiten noch feine Abnahme bemerklich gemacht. Balb ift es ber Fall, baß eine Gemeinde einer Perfon die Ginschreibung in ihr Wohnsitzregister verweigert, weil fie die Ausweise derfelben ungenügend findet ober die gesets= lichen Friften zur Schrifteneinlage als versäumt erachtet; bald tritt eine Gemeinde flagend gegen eine andere Gemeinde auf, um fie, geftütt auf ben letten Sat bes §. 26 bes Riederlaffungsgesetzes zur Ginschreibung einer Berfon, die fie in ungesetzlicher Weise geduldet, anhalten zu laffen; ober eine Gemeinde verweigert einer auf ihrem Wohnsitzregister befindlichen Person oder Familie die Ausstellung eines Wohnfitsicheines zu zeitweisem anderweitigen Aufenthalte, um fie baburch etwa zum förmlichen Wechsel ihres polizeilichen Wohnfiges zu nöthigen; ober es handelt sich um die polizeiliche Wegweifung einer Berfon aus einer Gemeinde.

Die bei der oberinstanzlichen Beurtheilung von Wohnssitzstreitigkeiten am häufigsten zur Anwendung gekommenen oder wichtigsten Prinzipien lassen sich im Wesentlichen in folgende Sätze zusammenfassen:

Der erste polizeiliche Wohnsitz bestimmt sich in der Regel nach dem Orte des Aufenthaltes oder der Niederlassung auf den 1. Dezember 1857 (s. 47 N. G.), sei es der eigenen Person, sei es derjenigen Personen, von deren Wohnsitz der eigene von Rechtswegen abhängt (s. 8 N. G.).

Aus nahmen von dieser Regel treten ein, wenn eine Person auf besagten Termin in keiner Gemeinde des Kantons nach bisherigen Gesetzen Aufenthalt oder Niederlassung hatte,— in welchem Falle sie ihren ersten politischen Wohnsitz in ihrer Heimathgemeinde hat (§. 50 N. G.),— und wenn eine Person auf den Notharmenetat einer Gemeinde aufge=

nommen wurde, — was für sie den polizeilichen Wohnsitz in dieser Gemeinde begründet (S. 48 N. G.).

Den Wechseldes polizeilichen Wohnsitzes betreffend:

Sine einmal auf dem Notharmenetat einer Gesmeinde gestandene Person bleibt in dieser Gemeinde wohnsitz berechtigt und kann ihren Wohnsitz nicht wechseln, so lange sie nicht die gesetzlichen Bedingungen zum Erwerb eines selbstständigen polizeilichen Wohnsitzes in sich vereinigt; wenn daher z. B. ein Kind in einer andern Gemeinde, als wo seine Eltern den polizeilichen Wohnsitz haben, auf den Notharmenetat aufgenommen und später wies der von demselben gestrichen wurde, so gewinnt es nicht etwa in Folge hievon nach s. 8 N. G. Antheil an dem Wohnsitzrechte seiner Eltern, sondern behält sein bisheriges Wohnsitzrechte seiner Eltern, sondern behält sein bisheriges Wohnsitzrecht jedenfalls bis zum Eintritte seiner Mehrjährigkeit, in welchem Zeitpunkte es dann unter die allgemeinen Bestimmungen über den Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes tritt.

Wenn eine Person, die ihren Wohnsitz verlassen will, zwar den Nachweis leistet, daß sie auf dem Notharmen = etat ihres bisherigen Wohnsitzes kein Kind zu stehen habe, es zeigt sich aber, daß eines ihrer Kinder auf dem Notharmenetat einer andern Se=meinde steht, so ist der im §. 14, liu. b, Ziss. 1 des Niederlassungsgesetzes bezeichnete Nachweis nicht als geleistet zu betrachten und keine Gemeinde schuldig, eine solche Person in ihr Wohnsitzegister einzuschreiben. Siner Person, deren Kind auf dem Notharmenetat steht, geht überhaupt die Fähigkeit ab, ihren po=lizeilichen Wohnsitz freizu wechseln.

Wenn eine Person Behufs Ginschreibung in das Wohnsstregister einer Gemeinde zwar das Zeugniß von ihrer bissherigen Wohnsitzgemeinde beibringt, daß sie im letzen Jahre nicht "aus der Spendkasse" unterstützt worden sei, es wird aber außer Zweisel gestellt, daß sie in anderer Form dennoch von der Gemeinde Unterstützung ges

nossen hat, so wird der in S. 14, litt. b, Ziff. 2 des Niederlassungsgesetzes bezeichnete Nachweis nicht als geleistet betrachtet.

Ueberhaupt machen zwar amtliche Zeugnisse, von der zuständigen Behörde ausgestellt, Regel bis zum Beweise des Gegentheils, sie lassen aber diesen Beweis zu und werden durch denselben, wenn er gehörig ersbracht wird, ent fräftet.

Der Zustand oder der Mangel der Arbeitsfähig= keit (§. 14, b, 3, N. G.) muß im Zweiselsfalle oft durch ärztliche Gutachten festgestellt werden. Außerdem fallen in dieser Beziehung die bisherigen Leistungen des Individuums in Betracht. Weibspersonen im Zustande vorgerückter, zumal außerehelicher Schwangerschaft werden nicht als arbeitsfähig im Sinne des Gesetzes betrachtet.

Wird in einem streitigen Falle der Besitz von Subsissenzmitteln (§. 14, b, 3, N. G.) geltend grmacht, so muß nach den übrigen Verhältnissen der betreffenden Person und der ganzen Beschaffenheit des Falles beurtheilt werden, ob der daherige Nachweis als im Sinne des Gesetzes geleistet angenommen werden kann.

Der gesetzliche Wohnung snachweis (S. 16, d, N. G.) ist durch die Thatsache der wirklichen Innehabung einer Wohnung nicht geleistet, da durch diese Thatsache das Vorhandensein einer Gutsprache von Seiten des bisherigen Wohnsitzes
nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen ist aber außer den im Gesetz (§. 13—16) ausdrücklich angeführten Bedingungen die Absicht der bestreffenden Person, in derjenigen Gemeinde, in deren Wohnstitregister sie eingeschrieben werden soll, auch wirklich ihren Aufenthalt zu nehmen, ein wesentliches Erfordereniß zur Einschreibung.

Stütt eine Gemeinde ihren Abschlag in Betreff des Einsschreibungsbegehrens einer Person auf die Bersäumung der gesetzlichen Fristen zur Schrifteneinlage Seitens dieser Letztern, so muß die Gemeinde nachweisen, daß jener Person

die Fristen schriftlich in gehöriger Form (§8. 18 u. 26 N. G.) anberaumt worden seien.

Die nicht seltene Erfahrung, daß die Gemeinden sich jowohl der Pflicht zur Aufnahme einer Person auf das Wohn= fibregifter, als auch gleichzeitig ben Folgen ihrer ungefehlichen Duldung (S. 26 N. G. in fine) baburch meinten entziehen zu können, daß sie berselben gar keine formliche Aufforderung zur Schrifteneinlage mit Friftbestimmung zugehen ließen, ließ es den Regierungsrath als nothwendig erachten, mittelst Kreisschreibens an fämmtliche Regierungsstatthalter bes alten Kantonstheils vom 30. Mai 1860 den angedeuteten Irrthümern und Migbräuchen dadurch entgegenzutreten, daß er die Auslegung, die er bem §. 26 R. G. geben zu follen glaubt, babin formulirte: "daß auch dann, wenn gegenüber "einer in einer Gemeinde anwesenden und "bafelbst nicht wohnsigberechtigten Person "die vorgeschriebene Aufforderung "Schrifteneinlage mit Friftbestimmung nicht "fattgefunden hat, nichtsbestoweniger nach "Ablauf ber in bem Paragraphe bestimmten "Beit auf Rlage des bisherigen Wohnsiges "hin durch bie zuständige Staatsbehörde "Löschung ber betreffenden Person im bis= "berigen Wohnsige und Einschreibung in "bem Register ber Bemeinde, wo fie gefet = "widrig gebulbet murbe, verfügt werben-"fann." Die wohlthätigen Folgen biefes Erlaffes haben fich auch bald wahrnehmen laffen.

Es ist nicht gestattet, daß eine Gemeinde einer in ihr wohnsigberechtigten Person, welche sich zeitweise anderswärts aufhalten, aber ihren polizeilichen Wohnsitz nicht aufgeben will, die Ausstellung eines Wohnsitzscheines nach S. 27 N. G. verweigere, um sie auf diese Weise wider ihren Willen zum Wechsel ihres polizeilichen Wohnsitzes zu nöthigen. Eben so wenig gibt die Regierung zu, daß

dieser Zweck dadurch erzielt werde, daß der Wohnsitzschein zwar ausgestellt, aber jeweilen nur auf eine ganz kurze, den Verhältnissen nicht entsprechende Zeitdauer beschränkt und so die betreffende Person in die Nothwendigkeit versetzt wird, ihren Wohnsitzschein immer nach kurzer Zeit wieder erneuern zu lassen und die daherige Gebühr zu bezahlen.

Polizeiliche Wegweisungen aus einer Gemeinde werden nur bei striktester Ersüllung der dießfalls im Gesetz vorgeschriebenen Formen und nur bei vollständigem Vorhandensein der daherigen Voraussetzungen (§§. 26 u. 29 N. G.) als gerechtsertigt angesehen. Dieser Grundsatz erscheint als geboten im Hinblick auf die Gesetzsunkunde und Unbeholsenheit, welche bekanntlich besonders bei Leuten der ärmern und ungebildetern Klasse so vielsach angetrossen wird, von Weibern und Kindern gar nicht zu reden.

Will man schließlich nach dem bei Wohnsitzstreitigkeiten beobachteten Verfahren fragen, so kann es genügen, in dieser Beziehung folgende Punkte hervorzuheben:

Das Verfahren soll in allen Fällen ein kontradiktorisch es sein; hier wie auf andern Gebieten soll die Maxime gelten: Audiatur et altera pars.

In manchen Fällen findet die oberinstanzliche Behörde, resp. die mit der Untersuchung und Begutachtung des Geschäftes beauftragte Justiz- und Polizeidirektion, Aktenversvollskändigungen nöthig, besonders wenn es sich um die Aufklärung und Feststellung wesentlicher und entscheidender Thatsachen handelt. Sie ordnet dieselben durch die bestreffenden Regierungsstatthalter an.

Es kommt vor, daß die eine Partei die Beeidigung der Gegenpartei, selbst wenn diese eine Behörde ist und das betreffende Zeugniß in ihrer amtlichen Stellung gegeben hat, verlangt; die Regierung läßt es sich grundsählich angelegen sein, dieses Beweismittel von dem Verfahren bei Wohnsitzstreitigkeiten so viel möglich auszuschließen und nur ausnahmsweise unter ganz besondern Umständen als ultima ratio zuzulassen.

Als Rekursschriften gelten auch für Wohnsitztreitig= keiten die in den §§. 58 und 59 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 vorgeschriebenen.

Waltet in einem einzelnen Falle Zweifel und können sich die betreffenden Beamten nicht darüber verständigen, welschem Regierungsstatthalter nach §. 54 N. G. die erstinstanzliche Beurtheilung einer streitigen Wohnsitzsache zukomme, so bestimmt die Direktion der Justiz und Polizei, nach Prüfung der Akten, mittelst eines Interlokuts, den erstinskanzlichen Gerichtsstand und überträgt die Sache dem betreffenden Regierungsstatthalter zur weitern gesetzlichen Folgegebung. Diese Praxis stellte sich sehr bald nach Einführung des neuen Riederlassungsgesetzes fest. Eine Analogie für dieselbe sindet sich in den Vorschriften des Strasprozeszeszeses, welche der obergerichtlichen Anklagekammer die Entscheidung über Fragen des Gerichtsstandes übertragen. Solcher Interlokute fällte die Justiz- und Polizeidirektion im Jahre 1859 20.

### 10. Fremdenpolizei.

Das Niederlassungswesen, betreffend die kantonsfremden Schweizerbürger und die Landesfremden, wurde unter der Oberanfsicht der Direktion durch das Centralpolizeibüreau besorgt. Nach gehöriger Prüfung der erforderlichen Lgitimationsschriften sind Niederlassungsbewilligungen ertheilt worden, 307 an Schweizerbürger anderer Kantone und 153 an Landesfremde. Die Erneuerung der Niederlassungsbewilligungen, so wie die Kevision der Legitimationsschriften der Landesfremden, welche bekanntlich nur auf eine bestimmte Dauer gültig sind, wurde mit der nöthigen Sorgfalt ausgeführt.

Der Stand der Fremden im Kanton, mit Ausnahme der Durchreisenden und der Handwerksgesellen, war auf den 31. Dezember 1859 folgender: Schweizerbürger anderer Kanstone 1571 und Landesfremde 832.

In den Fällen, wo die niedergelassenen Fremden die gessetzlich vorgeschriebenen Requisite aus irgend einem Grunde nicht mehr zu erfüllen im Stande waren, wurden sie fortsgewiesen und Ankömmlingen aus gleichen Gründen die Niederlassung verweigert; als Folge derartiger Verfügungen langten wieder eine Menge Gesuche um Aushebung oder Ausschub der Fortweisung ein.

Als mit dem Fremdenwesen in Verbindung stehend, beshandelte die Direktion infolge des Fremdengesetzs vom 21. Dezember 1816 folgende Geschäfte: 14 Burgerrechtsankaußsbegehren von Landesfremden und kantonsfremden Schweizerbürgern und 5 Naturalisationsgesuche an den Großen Nath, welchen mit Rücksicht auf die günstigen Verhältnisse der Petenten entsprochen wurde. Endlich kamen zur Erledigung in entsprechendem Sinne: 16 Gesuche um Bewilligung zu Erswerbung von Liegenschaften und 6 Begehren um Bewilligung für Acquisition von grundpfändlich versicherten Schuldtiteln.

Auf den 3. November 1859 trat ein Gesetz provisorisch in Kraft, wonach die Leistung der Geldhinterlagen bei Verschelichung von Ausländern mit bernischen Weibspersonen aufzgehoben werden; infolge dieser Gesetzsabänderung sind denn bis zum Schlusse dieses Berichtsjahres von 6 Landesfremden Bezehren für Herausgabe ihres Fremdendepositums eingelangt, welchen nach Erfüllung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Requisite sämmtlich entsprochen wurde. Mit dem Niederzlassungswesen steht in naher Verbindung

### 11. Das Heirathswesen,

welches einen bedeutenden Geschäftszweig der Direktion bildet.

Nach Mitgabe der dießfallsigen Kontrollen sind nämlich ertheilt worden:

754 Heirathsbewilligungen in den verschiedenartigen Fällen, wie diese in der Instruktion für die Pfarrämter vom 18. März 1854 vorgeschrieben sind, à Fr. 6. 10, Fr. 4599. 40

. 1	11ebertrag	Fr.	4599.	40
1152	Cheverkündungsdispensationen à Fr. 3. 20	"	3686.	40
17	Bewilligungen zur Kopulation in der heil. Zeit, à Fr. 6. 10	"	103.	70
	Dieser Geschäftszweig bildete daher für den Staat eine Einnahmsquelle von	0	8369.	
	Im Jahre 1858 betrugen diese Gebühren	"	7889.	90
	Gegen das vorige Jahr hat sich diese Ein- nahmsquelle vermehrt um	Fr.	499.	60

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache wird bei der Ertheilung der Heirathsbewilligungen, namentlich für Landessfremde, jeweilen auf das Genaueste untersucht, ob alle dazu erforderlichen Schriften vorhanden und in gehöriger Ordnung sind, damit nicht wegen bloßen Förmlichkeiten neue Heimathslosenfälle zum Nachtheile des Staates entstehen.

Sodann ist Behufs Beseitigung der dießfalls obwaltenden Hindernisse in Anwendung der Berordnung, betreffend Reglirung der Heirathsrequisite für den Abschluß von Ghen zwischen Kantonsangehörigen und Ausländerinnen, vom 27. November 1854, in 8 Fällen die nachgesuchte gänzliche Berstündungsdispensation im Heimathorte der ausländischen Braut gegen eine Gebühr von Fr. 10 ertheilt worden.

Im Fernern war das Heirathswesen, wie von jeher, wieder Gegenstand einer sehr umfangreichen Korrespondenz in Beantwortung der vielen Einfragen von Pfarrämtern in den verschiedenartigsten Fällen, da dieselben ohne höhere Weisung in verwickelten Fällen nicht zu progrediren wagten.

Endlich sind mehrere Fälle zu notiren, wo auf hierseits bereitete Vorlagen hin der Regierungsrath bei andern Kantonsregierungen für Brautleute, denen bei ihrer vorhabenden Verehelichung Hindernisse in den Weg gelegt worden, seine Verwendung eintreten ließ, ebenso mehrere Fälle von amtlicher Intervention für nachträgliche Anerkennung von Chen.

## 12. Seimathlosenangelegenheit.

Wie in dem Geschäftsberichte pro 1858 erwähnt worden, hat nun diese seit dem Jahre 1850 vor den eidgenössischen Behörden liegende Angelegenheit ihre endliche Erledigung gefunden. Durch Urtheil des Bundesgerichtes vom 2. April 1857 war ein Individuum den Kantonen Bern und Solozthurn gemeinschaftlich aufgefallen und im Jahre 1857 wurde dasselbe durch das Loos dem Kanton Bern zugetheilt. Sonst wurden dem Kanton keine neuen Heimathlosen zugesprochen.

In Folgegebung des Bundesgesetes über die Heimathlosigkeit vom 3. Dezember 1850 wurde unterm 8. Juni 1859 ein Geset über die Einbürgerung derHeimathlosen und Landsaßen vom Großen Rathe erlassen, das mit dem 1. Juli 1859 in Kraft getreten und nicht nur die Heimathlosen, sondern auch die Landsaßen betrifft. Behufs Ausführung desselben wurden von der Direktion die weitern Anordnungen getroffen; die daherige Aufgabe zu lösen, ist aber mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, daß dasür eine geraume Zeit erfordert wird.

### 13. Auswanderungswesen.

Aus Gründen, die eher in den überseeischen Ländern als hier zu sinden sind, hat die Auswanderung auch in diesem Jahre gegen frühere Zeiten in dem Maße abgenommen, daß die Zahl der patentirten Auswanderungsagenten sich bis auf 3 reduzirt hat. Sine Klage mehrerer hiesiger Smigranten gegen einen Agenten wegen angeblicher Nichterfüllung verstragsmäßiger Verbindlichkeiten wurde dem Untersuchungsrichster übermittelt, welcher aber fand, daß keine strafbare Handslung und daher kein Grund zu einer amtlichen Untersuchung vorhanden sei. Infolge dessen gaben auch die Administrativsbehörden dieser Klage keine weitere Folge.

Auf den Wunsch einer Gemeinde wurde für zwei Familien, die im Jahre 1856 nach der Kolonie der Gesellschaft Vergueiro in der Provinz S. Paulo in Brasilien ausgewandert waren, durch den Bundesrath dahin intervenirt, sie aus ihrer angeblich höchst unglücklichen Lage zu befreien; eine andere

Gemeinde reklamirte gegen die gleiche Koloniegesellschaft wes gen versprochener Rückvergütung der Auswanderungskosten für eine zur Auswanderung ausgesteuerte Familie; das Res sultat der daherigen Berwendung ist jedoch dem folgenden Jahre vorbehalten.

Dem längstgefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, wurden vom Bundesrathe zwei schweizerische Vice-Konsulate in verschiedenen Provinzen des brasilianischen Kaiserreiches, d. h. auf
denjenigen Punkten, wo das Wohl der in dortigen Gegenden
angesiedelten Schweizer es erheischte, errichtet.

Vermittelst Areisschreiben hat der Bundesrath den sämmtlichen Ständen zur Kenntniß gebracht, daß die Konsulate Valoren und Korrespondenzen von Privaten nicht mehr zu besorgen verpflichtet seien, was durch eine angemessene Publikation im Amtsblatt zum Verhalt des Publikums veröffentlicht worden.

### 14. Gewerbspolizei.

Nach Mitgabe des Art. 53 des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849 ist der Regierungsrath ermächtigt, für Gegenstände, die im Gewerbsgesetze nicht bezeichnet sind, Hausstratente zu bewilligen; infolge dieser Gesetzesbestimmung sind nun auf die hierseitigen Anträge an 14 Bewerber solche Hausirpatente vom Regierungsrathe ertheilt und von der Centralpolizei ausgestellt worden.

Durch den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1859 wurden die Kantone angewiesen, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttazen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, insofern die Handelsreisenden nur Bestellungen aufenehmen und keine Waare mit sich führen. (Für ein nach Art. 45 des Gewerbsgesetzes ausgestelltes Patent wurde bis dahin bloß 40 Rp. für Stempel und Druck bezogen). Auf den Bericht der Centralpolizei wurde ein hierauf bezügliches Kreisschreiben an sämmtliche Regierungsstatthalterämter dem Regierungsrathe vorgelegt, das jedoch nicht mehr in diesem Berichtsahre aberlassen worden.

Nachdem bereits mit den Staaten Baden, Bayern, Würstemberg, freie Stadt Frankfurt, Sachsen (Königreich), Hamsburg, Lübek und Bremen durch Vermittlung des Bundesraths für gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patentstaxen schon früher ein Uebereinkommen erzielt worden, gesichah in diesem Berichtjahr das Nämliche auch mit dem Kösnigreich Preußen.

Vom Staatsrath von Neuenburg wurden wegen falscher Bezeichnung von Gegenständen der Uhrenindustrie und in vier Fällen daherige Verbale eingesandt, welche dann den betreffensten Megierungsstatthalterämtern mit dem Auftrag übermittelt worden, die Angeschuldigten nach Mitgabe des Reglements für Gold- und Silberarbeiten vom 16. August 1816 dem Strafrichter zu überweisen.

### 15. Maaß= und Gewichtpolizei.

Auf ein Kreisschreiben des Bundesrathes vom 25. Juli 1859 wurde erwidert, daß die eidgenössische Maaß= und Ge= wichtsordnung vom 23. Dezember 1851 durch ein Defret des Großen Kathes vom 15. Dezember 1856 im Kanton Bern auf den 1. Januar 1857 in Krast gesetzt worden sei, und zwar durch Vollziehungsverordnung vom 31. gleichen Monats.

Unter der Oberaufsicht der hierseitigen Direktion wird nämlich die Maaß= und Gewichtspolizei ausgeübt durch einen Inspektor und unter seiner Leitung durch acht Eichmeister; jedem derselben ist sein Wirkungskreis vermittelst Eintheilung des Kantons in acht Sichmeisterbezirke angewiesen; für Neuen=stadt und Erlach sind außerdem noch Untereichmeister für das Sichen der Weingeschirre bestellt; die Instruktion vom 18. Mai 1853, herausgegeben vom eidgenössischen Departement des Innern, dient denselben zur Richtschnur; für den Sich=meister in Delsberg speziell ist noch eine besondere Instruk=tion vom 9. Juni 1859 für das Eichen der Erzkübel heraus>gegeben worden.

Die Sichmeisterstelle für den ersten Bezirk (Eichstätte Thun) wurde wegen Absterben des Sichmeisters frisch, aber nur provisorisch besetzt. Nachschauen sind gehalten worden in den Amtsbezirken Thun, Obersimmenthal, Saanen, Konolfingen, Signau, Frausbrunnen, Aarwangen, Aarberg, Büren und Laufen; das Ressultat haben die Sichmeister in einem tabellarischen Berichte dem Inspektor mitzutheilen, welcher die Berichte gehörig zu prüfen und die nöthigen Weisungen zu ertheilen hat.

## 16. Civilstandsregisterführung.

Im hiesigen Kanton haben die in den Kirchgemeinden stationirten Geistlichen die Civilstandsregister zu führen und für die Ueberwachung derselben ist in der Weise gesorgt, daß die Parochialbücher bei den alljährlichen Kirchenvisitationen durch die Visitatoren einer sorgfältigen Prüsung in Vezug auf die richtige Führung unterworsen werden, und überdieß die Bezirksprokuratoren Necht und Pflicht haben, die Führung der Civilstandsregister zu überwachen. Anzeigen mangelhafter Führung sind keine eingelangt, hingegen ist schon lange das Bedürsniß gefühlt worden, mehr Gleichsörmigkeit in der Sinrichtung der Civilstandsregister einzusühren, und um dieß zu bewerkstelligen, wurden bereits Schritte gethan, indem von den Behörden anderer Kantone die dortseitigen Formulare verlangt worden.

Die Einfragen von Pfarrämtern Behufs Einschreibung von auswärts eingelangten Geburts-, Kopulations- und Todtenscheinen, wo bei den Geistlichen Zweifel über die Förmlichkeit oder Gültigkeit solcher Aktenstücke entstanden, sowie die Begehren von Privaten, namentlich von solchen, die der Neutäufersette angehören, für Einschreibung ihrer Kinder ohne vorhergegangene Taufe, sind auch dieses Jahr zahlreich eingelangt und erledigt worden.

Ein Antrag der hiefür gewählten Kommission der Bezirkssynoden von Biel und Nidau, — den Artikel 3 der Versordnung über Regulirung der Civilstandsregisterführung in den reformirten Gemeinden des Jura, da wo auch deutsche Pfarrer sind, vom 2. November 1857, einer Modisikation zu

unterwerfen, — wurde aus unzulänglichen Gründen abgewiesen.

Schon Anno 1857 wurde mit dem Großherzogthum Baden, durch Vermittlung des Bundesrathes, Reziprozität für amtliche und kostensreie Zusendung von Geburts=, Kopulations= und Todtenscheinen abgeschlossen, und mit England sind in diesem Berichtsjahre Unterhandlungen in diesem Sinne gepflogen worden.

Auf die Führung der Civilftandsregifter haben Bezug :

# 17. Die Paternitätsangelegenheiten.

Obgleich die Beurtheilung der Paternitätsangelegenheiten, sowohl in denjenigen Fällen, wo die Baterschaft bestritten wird, als in denen, wo sie anerkannt ift, in die Kompetenz der Civilgerichte fällt, so hat dennoch die Verwaltung von daher ziemlich zahlreiche Geschäfte. Da nämlich die Gesetz= gebungen mehrerer Kantone, welchen die bernische interkan= tonale Auswanderung sich vorzugsweise zuwendet, wie Neuenburg, Waadt und Genf, den Grundsatz enthalten, daß bei außerehelichen Geburten jede Erforschung der Vaterschaft unterfagt sei, nach hiefiger Gesetzgebung aber das außereheliche Kind erst dann Standes= und Namenshalber der Mutter ge= hört, wenn es ihr gerichtlich zugesprochen wird, so sollte jede außereheliche Niederkunft bernischer Weibspersonen in den genannten Kantonen eine Standesbestimmung der hiefigen kompetenten Gerichte zur Folge haben. Da der Kanton Waadt strenge darauf hält, daß bei jedem derartigem Falle die Standesbestimmung im Kanton Bern stattfinde und das außereheliche Kind von den Seimathbehörden mit den gehörigen Legitimationsschriften versehen werde, so hat die Juftizdirektion, durch deren Vermittlung diese Korrespondenz ge= führt wird, von Waadt aus 22 dießfallsige Anzeigen erhalten und, nachdem bann bie Standesbestimmungen stattgefunden. die Legitimationsschriften den waadtländischen Behörden übermittelt. — Aus den Kantonen Genf und Neuenburg find

auffallender Weise keine, solchen Anzeigen' eingelangt, obgleich es nicht wahrscheinlich ist, daß unter der großen Zahl dort sich aufhaltender Bernerinnen gar keine außerehelichen Geburten vorgekommen seien.

Kantons= und landesfremde Weibspersonen, die sich im hiesigen Kanton und namentlich in der Hauptstadt aufhalten, werden in außerehelichen Schwangerschafts= und Niederkunfts= fällen infolge Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 17. März 1851 der hierseitigen Direktion angezeigt, welche dann je nach Umständen die Fortweisung der fehlbaren Weibspersonen von Polizeiwegen verfügte.

## 18. Spiel-, Schieß= und Tanzbewilligungen.

Infolge des Gesetzes über das Spielen vom 19. Januar 1852 sind alle Arten Spiele und Schießen um ausgesetzte Gaben ohne Bewilligung von kompetenter Behörde untersagt; um solche Bewilligungen zu erhalten, sind nicht weniger als 56 Begehren, meistens von Wirthen, sür Abhaltung
von Kegelschieben eingelangt. Mit Ausnahme von zwei Fällen,
die in die Kompetenz des Regierungsrathes sielen, wurden
alle von der Direktion aus nach Erfüllung der vorgeschriebenen Requisite und gegen eine Gebühr von Fr. 10 für jede
Bewilligung im entsprechenden Sinne erledigt.

Higung von Lotterien, die sonst im hiesigen Kanton nach dem Gesetze vom 21. Februar 1843 verboten sind; diese Begehren wurden nach den in dem Rathsbeschlusse vom 8. September 1856 ausgesprochenen Grundsätzen behandelt, d. h. diesienigen, welche zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken bestimmt waren, wie z. B. der Kantonalkunstverein und Arsmenarbeitsschulen, wurden bewilligt, die andern aber, die auf bloße Privatinteressen berechnet waren — mit Ausnahme von 2 — abgewiesen.

Das Kreisschreiben des Kleinen Rathes vom 25. Januar 1822 setzt die Bestimmungen fest, unter denen das Tanzen an Sonntagen gestattet ist; gleichwohl sind in den Amtsbezirken Aarwangen, Burgdorf und Wangen Fälle vorgekommen, wo Tanzbelustigungen auch an andern als an den bestimmten 6 Tanzsonntagen von den Bezirksbeamten bewilligt worden; es sind dieselben hierauskangewiesen worden, sich diesorts streng an die Vorschrift des obigen Kreisschreibens, sowie derzenigen vom 22. Mai 1840 und 15. September 1841 zu halten. Ein Begehren des damaligen Theaterdirektors für Bewilligung von drei Maskenbällen im Winter von 1858 auf 1859 wurde abgewiesen. Einem Badwirthe wurde die Verlegung der 6 Tanzsonntage auf die Badesaison gestattet.

### 19. Aus- und Anherlieferungen von Verbrechern.

Wie von jeher war dieser Geschäftszweig auch in diesem Berichtsjahre von großem Umfang, daher mit andern Kantonsregierungen und dem Bundesrath häufig korrespondirt werden mußte; die Auslieferungsbegehren in den gegenseiti= gen Fällen betrafen nicht weniger als 61 Individuen; unter diesen befanden sich zwei besonders bemerkenswerthe Källe. nämlich zwei flüchtige Kantonsbürger, die sich bedeutende Unterschlagungen hatten zu Schulden kommen lassen; im einten Kalle wurde der Angeschuldigte vom Auslande her eingeliefert, im andern Kalle hingegen wurde die Auslieferung von Amerika aus, wenn nicht geradezu verweigert, doch an folche Bebingungen geknüpft, welche die Anklagekammer bestimmten, vom Auslieferungsbegehren zu abstrahiren; in einem andern Falle wurde die Auslieferung von Frankreich aus dem Grunde verweigert, weil der betreffende Angeschuldigte ein Franzose ift; im Uebrigen wurde nach forgfältiger Prufung ber dieffallfi= gen Anklageakten biesen Begehren gegenseitig entsprechenbe Folge gegeben, so daß die betreffenden Angeschuldigten unter Vorbehalt der Vergütung der bundesgesetlichen Rosten sofort transportirt worden sind.

Auf von der königlich sardinischen Regierung angeregte Ausdehnung der Modifikationen, welche unterm 16. und 17. Juli 1855 an den Bestimmungen der nachträglichen Erklärung vom 1. und 4. August 1843 zu dem Auslieferungsvertrage mit Sardinien vom 28. April 1843 festgesetzt worden sind, wurde nicht eingetreten.

## 20. Abminiftrative Strafverfügungen.

Von Seite mehrerer Vormundschaftsbehörden ist in 13 Fällen beim Regierungsrathe dafür nachgesucht worden, Individuen — Erwachsene und Knaben — wegen Trunkstucht, Arbeitsscheu, Orohungen und Beschimpfungen, Widersfehlichkeit gegen die Anordnungen des Vogtes und der Vormundschaftsbehörde, Verdorbenheit im Allgemeinen 2c. in der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg einzusperren — von diesen sind zwei Fälle aus dem Kanton Aargau —; auf die hiersseitigen Anträge wurde gewöhnlich in dem Sinne entsprochen, daß jene Individuen auf die Dauer eines Jahres und gegen ein jährliches Kostgeld, je nach deren Vermögensvershältnissen von Fr. 100 bis Fr. 300 in die Anstalt aufgenommen worden. In vier Fällen hingegen wurde die Freislassung vor Ablauf der bestimmten Zeit versügt.

#### 21. Vermischtes.

Außer diesen speziell aufgezählten Geschäftszweigen wurden noch eine Menge anderer Geschäfte polizeilicher Natur beshandelt, welche sehr häufige Korrespondenz mit andern Kanstonsregierungen und dem Bundesrath veranlaßten, namentlich 22 Fälle für Auswirkung von Scheinen und anderer Legitimationsschriften von und nach dem Auslande, ferner 26 Fälle für Informationen über das Schicksal, Leben und Tod ausgewanderter Personen aus hiesigem Kanston; 7 Fälle Interventionen in Niederlassungss, Heirathswund andern Angelegenheiten zum Schuße hiesiger Kantonssbürger bei auswärtigen Behörden und umgekehrt von solchen bei den hiesigen Behörden zu Gunsten ihrer Angehörigen; und endlich sind zum Schlusse zu notiren mehrere Fälle von Widerhandlungen gegen das Bundesgeset betreffend die Wers